



Anfragen zum Plenum

vom 20. Juli 2015

mit den dazu eingegangenen Antworten der Staatsregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Adelt, Klaus (SPD).....	15	Mistol, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)....	42
Aiwanger, Hubert (FREIE WÄHLER)	1	Müller, Ruth (SPD)	52
Arnold, Horst (SPD).....	11	Mütze, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).....	13
Aures, Inge (SPD)	35	Muthmann, Alexander (FREIE WÄHLER).....	5
Prof. (Univ. Lima) Dr. Bauer, Peter (FREIE WÄHLER)....	28	Osgyan, Verena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).....	53
Bause, Margarete (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 2		Petersen, Kathi (SPD)	22
Biedefeld, Susann (SPD).....	36	Pfaffmann, Hans-Ulrich (SPD)	54
von Brunn, Florian (SPD)	37	Dr. Rabenstein, Christoph (SPD)	32
Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).....	47	Rauscher, Doris (SPD).....	14
Dr. Dürr, Sepp (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ...	29	Rinderspacher, Markus (SPD)	33
Dr. Fahn, Hans Jürgen (FREIE WÄHLER).....	16	Rosenthal, Georg (SPD)	23
Fehlner, Martina (SPD).....	38	Schindler, Franz (SPD)	24
Felbinger, Günther (FREIE WÄHLER)	17	Schmidt, Gabi (FREIE WÄHLER)	34
Dr. Förster, Linus (SPD)	30	Schmitt-Bussinger, Helga (SPD)	25
Prof. Dr. Gantzer, Peter Paul (SPD).....	3	Schulze, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	6
Gehring, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	18	Sengl, Gisela (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)....	48
Glauber, Thorsten (FREIE WÄHLER)	39	Stachowitz, Diana (SPD).....	43
Gote, Ulrike (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	49	Stamm, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).....	55
Gottstein, Eva (FREIE WÄHLER)	50	Steinberger, Rosi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).....	44
Güll, Martin (SPD)	19	Streibl, Florian (FREIE WÄHLER).....	45
Hartmann, Ludwig (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).....	40	Strobl, Reinhold (SPD)	7

Dr. Herz, Leopold (FREIE WÄHLER).....	31	Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).....	26
Kamm, Christine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)..	4	Dr. Vetter, Karl (FREIE WÄHLER)	46
Karl, Annette (SPD)	20	Waldmann, Ruth (SPD).....	8
Kraus, Nikolaus (FREIE WÄHLER).....	41	Weikert, Angelika (SPD).....	56
Leiner, Ulrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).....	21	Werner-Muggendorfer, Johanna (SPD)	9
Lotte, Andreas (SPD)	12	Widmann, Jutta (FREIE WÄHLER)	27
Meyer, Peter (FREIE WÄHLER)	51	Zierer, Benno (FREIE WÄHLER)	10

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Staatsregierung

Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr 1

Aiwanger, Hubert (FREIE WÄHLER) Zusätzliche Verwaltungsrichterinnen bzw. -richter für Asylverfahren	1
Bause, Margarete (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Veränderung der Flüchtlingszahlen aus sicheren Herkunftsstaaten	1
Prof. Dr. Gantzer, Peter Paul (SPD) 1:1-Anerkennung von Ruhezeiten bei der Polizei in anderen Bundesländern	2
Kamm, Christine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Polizeikontrolle am Bahnhof Rosenheim	4
Muthmann, Alexander (FREIE WÄHLER) Zeitplan für Bau des Kreisverkehrs Waldkirchen	4
Schulze, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Polizeieinsatz beim „Riding Higher Benefiz Festival“ in Odelzhausen	5
Strobl, Reinhold (SPD) Digitale dezentrale Fahrgastanzeigen	5
Waldmann, Ruth (SPD) Beförderungsrichtlinien für einachsige Elektrollstühle der Verkehrs- gesellschaften	6
Werner-Muggendorfer, Johanna (SPD) Abschiebungen in bayerischer Zuständigkeit.....	6
Zierer, Benno (FREIE WÄHLER) Qualitätskontrollmaßnahmen an Flughäfen	7

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz 8

Arnold, Horst (SPD) Warnschussarrest	8
Lotte, Andreas (SPD) Gebietskulisse der Mietpreisbremse I	8
Mütze, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Mietpreisbremse in Unterfranken	9
Rauscher, Doris (SPD) Gebietskulisse der Mietpreisbremse II	9

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst..... 10

Adelt, Klaus (SPD) Berufsfachschulen für Ernährung und Versorgung in Oberfranken.....	10
Dr. Fahn, Hans Jürgen (FREIE WÄHLER) Lehrkräfte in Unterfranken.....	11
Felbinger, Günther (FREIE WÄHLER) Derzeitige Situation der Flüchtlings- und Asylbewerberkinder.....	12
Gehring, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Lehrerstellen.....	15
Güll, Martin (SPD) FOS/BOS im Landkreis Dachau	16
Karl, Annette (SPD) Berufsfachschulen in der Oberpfalz	17
Leiner, Ulrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Photodynamische Inaktivierung von Bakterien	18

Petersen, Kathi (SPD) Durchführung medizinischer Hilfs- maßnahmen durch Lehrkräfte im Grundschulbereich19	Schmidt, Gabi (FREIE WÄHLER) Immobilien Freistaat Bayern..... 32
Rosenthal, Georg (SPD) Bescheinigung für Lehramts- absolventen.....20	Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie34
Schindler, Franz (SPD) Staatliches Schulamt Schwandorf21	Aures, Inge (SPD) Gaskraftwerk Arzberg..... 34
Schmitt-Bussinger, Helga (SPD) Ausschluss der Ballungszentren aus der Förderung durch den Kulturfonds21	Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz35
Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Lehrerstellen an den Grundschulen in den Landkreisen Ansbach, Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim und Weißenburg-Gunzenhausen.....22	Biedefeld, Susann (SPD) Tiergerechte Haltung von Legehennen – Abschaffung der Käfighaltung vor 2023..... 35
Widmann, Jutta (FREIE WÄHLER) Wirtschaftsschule Waldmünchen24	von Brunn, Florian (SPD) Anlaß und Rechtsgrundlagen für Reinigungs- und Desinfektions- maßnahmen in Tierhaltungsbetrieben 35
Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat24	Fehlner, Martina (SPD) Gefährdung der Wasserqualität am Main durch abnehmenden Sauer- stoffgehalt..... 39
Prof. (Univ. Lima) Dr. Bauer, Peter (FREIE WÄHLER) Lufthansa schließt Passagestandort Flughafen Nürnberg24	Glauber, Thorsten (FREIE WÄHLER) Vorläufige Sicherung möglicher Flutpolder 40
Dr. Dürr, Sepp (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Einbeziehung der Außenanlagen in das Ausstellungskonzept am Ober- salzberg.....25	Hartmann, Ludwig (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Risse an einem Thermoschutzrohr im Atomkraftwerk Isar II 41
Dr. Förster, Linus (SPD) Zinsersparnisse im Staatshaushalt durch EZB-Geldpolitik26	Kraus, Nikolaus (FREIE WÄHLER) Haftung bei Biberschäden 41
Dr. Herz, Leopold (FREIE WÄHLER) Breitband27	Mistol, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) „Holi“-Festivals 42
Dr. Rabenstein, Christoph (SPD) Erdverkabelung in Bayern.....31	Stachowitz, Diana (SPD) Salmonellenskandal in Bayern – Schutz der Verbraucherinnen und Ver- braucher 43
Rinderspacher, Markus (SPD) Stellenankündigungen zur Bewältigung der Herausforderungen durch die Asylsituation in Bayern.....32	Steinberger, Rosi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Finanzielle Beteiligung der Staatsregierung an einer Ersatz- vornahme in der Gemeinde Hutthurm..... 43

Streibl, Florian (FREIE WÄHLER) Managementpläne im Landkreis Garmisch-Partenkirchen „Natura 2000“44	Gottstein, Eva (FREIE WÄHLER) Doppelzahlung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz..... 48
Dr. Vetter, Karl (FREIE WÄHLER) Sammlung von Bioabfällen45	Meyer, Peter (FREIE WÄHLER) Kostenübernahme für den Einsatz von Gebärdendolmetschern zum Besuch prüfungsvorbereitender Tutorien 49
Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.....46	Müller, Ruth (SPD) Frühkindliche Bildung 50
Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Schulobst- und -gemüseprogramm.....46	Osgyan, Verena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Getrennte Unterbringung weiblicher Flüchtlinge 53
Sengl, Gisela (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Dauergrünland47	Pfaffmann, Hans-Ulrich (SPD) Bayern im „Katastrophenmodus“ 54
Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration.....48	Stamm, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Unterbringung von Flüchtlingen 54
Gote, Ulrike (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Förderung der Publikation „Familienbunt“48	Weikert, Angelika (SPD) Verteilung von Asylbewerberinnen und -bewerbern auf die Regierungsbezirke 55

Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

1. Abgeordneter
Hubert Aiwanger
(FREIE WÄHLER)
Nachdem der Präsident des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes, Stephan Kersten, einen Bedarf von mindestens 50 zusätzlichen Verwaltungsrichterinnen bzw. -richtern sieht, um die Asylverfahren schneller als momentan abarbeiten zu können, frage ich die Staatsregierung, ist ihr diese Einschätzung von Herrn Kersten bekannt, wie beurteilt die Staatsregierung diese Einschätzung und warum werden die von Herrn Kersten für nötig erachteten mindestens 50 Verwaltungsrichterinnen und -richter nicht zeitnah eingestellt?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Der Staatsregierung ist bekannt, dass es aus der Tagung der Präsidenten der Bayerischen Verwaltungsgerichte und des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes in Dinkelsbühl am 9. und 10. Juli 2015 Pressemeldungen gegeben hat, wonach der Präsident des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes, Stephan Kersten, 50 zusätzliche Verwaltungsrichterstellen gefordert habe, um die wachsende Zahl an Asylbewerberverfahren zu bewältigen.

Herr Präsident Kersten hat dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr (StMI) als für die Verwaltungsgerichtsbarkeit zuständigem Fachressort mitgeteilt, dass eine Stellenforderung in dieser Höhe gegenüber der Presse zu keinem Zeitpunkt genannt wurde. Zwischen dem StMI und den Verwaltungsgerichten besteht Einigkeit darüber, dass die Verwaltungsgerichte bei der Bewältigung der rapide zunehmenden Verfahrenszahlen unterstützt werden müssen, um einer Verlängerung der Verfahrenslaufzeiten entgegenzuwirken. In welchem Umfang hierfür neue Richterstellen bereitgestellt werden können, ist Gegenstand der laufenden Beschlussfassungen über den Nachtragshaushalt 2015/2016. Das StMI geht derzeit von insgesamt 16 zusätzlichen Planstellen für Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterinnen im Haushaltsjahr 2016 aus.

Bei der Einstellung von Verwaltungsrichterinnen und -richtern werden im Übrigen hohe Anforderungen an die Qualifikation der jungen juristischen Kolleginnen und Kollegen gestellt. Im Hinblick auf die allgemein zunehmenden Schwierigkeiten bei der Personalgewinnung steht dieses qualifizierte Personal auf dem Arbeitsmarkt auch nicht unbegrenzt für eine zeitnahe Einstellung zur Verfügung.

2. Abgeordnete
Margarete Bause
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Ich frage die Staatsregierung, wie hat sich seit der Einstufung von Serbien, Bosnien, Herzegowina und EJR (= Ehemalige Jugoslawische Republik) Mazedonien als sichere Herkunftsstaaten die Zahl der Flüchtlinge, die aus diesen Ländern nach Bayern kommen, verändert, wie hat sich die Bearbeitungszeit der Asylanträge von Staatsangehörigen dieser Staaten verändert und wie hat sich die Bearbeitungsdauer der Anträge bei Gericht gegen die ablehnenden Entscheidungen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge verändert?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Es wird davon ausgegangen, dass sich die Frage nicht auf Flüchtlinge, sondern auf Asylbewerberinnen und -bewerber bezieht, da im fraglichen Zeitraum vom dafür zuständigen Bundesamt für Migration und Flüchtlinge keine Anerkennungen als Flüchtling nach der Genfer Flüchtlingskonvention für Staatsangehörige von Bosnien-Herzegowina, der EJR Mazedonien und Serbien erfolgt sind.

Die Zahl der in Bayern gestellten Asylanträge (Erst- und Folgeanträge) aus den genannten Staaten ist seit deren Aufnahme in die Liste der sicheren Herkunftsstaaten durch das Gesetz zur Einstufung weiterer Staaten als sichere Herkunftsstaaten und zur Erleichterung des Arbeitsmarktzugangs für Asylbewerberinnen bzw. -bewerber und geduldete Ausländerinnen bzw. Ausländer vom 31. Oktober 2014 insgesamt in signifikanter Weise gesunken:

	Nov. 2014	Dez. 2014	Jan. 2015	Feb. 2015	März 2015	April 2015	Mai 2015	Juni 2015
Bosnien-Herzegowina	180	84	61	109	72	97	124	53
EJR Mazedonien	94	22	73	65	70	66	94	91
Serbien	327	171	252	247	151	132	112	110

Die Entwicklung der Bearbeitungszeiten des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge für in Bayern gestellte Asylanträge aus den drei genannten Staaten ist der Staatsregierung nicht bekannt. Es handelt sich beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nicht um eine Behörde des Freistaats Bayern.

Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer für alle erstinstanzlichen Eilverfahren vor den Verwaltungsgerichten in Asylsachen betrug im fraglichen Zeitraum 0,8 Monate. Auf die Herkunftsstaaten Bosnien-Herzegowina, der EJR Mazedonien und Serbien beschränkte statistische Daten sind nicht vorhanden und können in der für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit nicht ermittelt werden. Asylanträge aus sicheren Herkunftsstaaten werden vom Bundesamt als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Rechtsschutz dagegen kann zunächst nur im Wege des Eilrechtsschutzes erlangt werden; das Asylverfahrensgesetz sieht dafür ein vereinfachtes Verfahren vor.

3. Abgeordneter **Prof. Dr. Peter Paul Gantzer** (SPD)
- Nachdem der Staatsminister des Innern, für Bau und Verkehr, Joachim Herrmann, in der Sitzung des Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport vom 24. Juni 2015 angekündigt hat, über die 1:1-Anerkennung der Ruhezeiten sowie spezielle Anordnungen zum G7-Gipfel-Einsatz in den anderen Bundesländern zu berichten, frage ich die Staatsregierung, welche Bundesländer haben die 1:1-Anerkennung von Ruhezeiten, welche speziellen Anordnungen zum G7-Gipfel-Einsatz gab es in anderen Bundesländern und wann ist spätestens mit der Umsetzung der in der o.g. Ausschusssitzung angeführten Vorschläge des Staatsministers Joachim Herrmann für die Bayerische Polizei zu rechnen, falls diese noch nicht umgesetzt sind?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Grundsätzlich werden – und dies wurde auch im Rahmen des Einsatzes „G7-Gipfel 2015“ so gehandhabt – bei der Bayerischen Polizei alle Zeiten als Volldienst angerechnet, in denen die Kräfte mit einem Auftrag eingesetzt waren. Demnach erfolgt dabei für Bereitschaftsdienste eine volle Stundenschreibung, wenn sich der Beschäftigte an einem vom Dienstherrn bestimmten Ort aufhalten und jederzeit sofort zur Verfügung stehen muss. Liegen keine derartigen Bereitschaftszeiten vor, werden die Zeiten nicht als Dienstzeit angerechnet, sondern es handelt sich grundsätzlich uneingeschränkt um Ruhephasen.

Für den Einsatz „G7-Gipfel 2015“ wurde durch die Einsatzleitung bereits im Vorfeld festgelegt, dass im Rahmen des G7-Einsatzes entweder Einsatzzeiten mit 1:1-Stundenschreibung, Bereitschaftszeiten mit ebenfalls 1:1-Stundenschreibung (aufgrund Ortsgebundenheit und sofortiger Verfügbarkeit) oder Ruhezeiten ohne Stundenschreibung möglich sind.

Die Anreise zum Einsatzort (Einsatzreise) wurde ebenfalls als Arbeits- bzw. Einsatzzeit gerechnet. Die Zeitschreibung erfolgte dabei grundsätzlich ab Heimat- bzw. Abordnungsdienststelle und ausnahmsweise ab Wohnort, falls gegenüber der Anreise von der Dienststelle aus eine (Arbeits-) Zeiterparnis bestand.

Eine darüber hinausgehende volle Stundenschreiben bei reinen Ruhezeiten, während der sich die betreffende Einsatzkraft nicht an einem vom Dienstherrn bestimmten Ort aufhalten und nicht jederzeit sofort zur Verfügung stehen musste, würde für solche Zeiten die vom Europäischen Gerichtshof (EuGH) und Bayerischen Verwaltungsgericht (BVerwG) in ständiger Rechtsprechung geforderte zeitliche Komponente (sofortige Verfügbarkeit) für die 1:1-Stundenschreibung bei Bereitschaftsdiensten gänzlich ausblenden.

Im Übrigen darf auch nicht ganz außer Betracht bleiben, dass allein der Umstand, dass einem Mitarbeiter bzw. einer Mitarbeiterin aufgrund der Wahrnehmung eines auswärtigen Dienstgeschäftes die tägliche Rückkehr etwa zum Heimatort nicht möglich ist, keine volle Anrechnung der Zeiten des auswärtigen Verbleibs als Arbeitszeit rechtfertigt. Andernfalls wäre bspw. bei mehrtägigen Dienstreisen die Anerkennung der nächtlichen Ruhe als volle Arbeitszeit die denkbare Konsequenz.

Ergänzend ist anzumerken, dass sich die Stundenschreibung im Rahmen des Einsatzes „G7-Gipfel 2015“ im Kern – wie bei der Bayerischen Polizei seit mehreren Jahren, u.a. bei Castor-Einsätzen, praktiziert – nach der individuellen tatsächlichen Verwendung während des Einsatzes entsprechend der Anordnung des jeweiligen Einsatzleiter richtete. Auf diese Weise unterlagen die verschiedenen Einsatzabschnitte einer flexiblen Regelung, bei der den jeweiligen Einzelfallumständen Rechnung getragen werden konnte.

Gleichwohl werden, um jedem Anschein einer ungerechtfertigten Ungleichbehandlung Einzelner vorzubeugen, die Stundenschreibung der bayerischen Einsatzkräfte nochmals bilanziert, auf Einheitlichkeit geprüft und eventuelle Unstimmigkeiten ausgeräumt. Zudem wird, um auch dem Vorwurf der Benachteiligung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bayerischen Polizei im Verhältnis zu ihren Kolleginnen und Kollegen aus anderen Bundesländern zu begegnen, auch ein Vergleich mit der bundesweiten Handhabung der „Stundenschreibung G7“ erfolgen.

Eine entsprechende Bund-Länder-Anfrage hierzu wird derzeit initiiert. Sobald die Ergebnisse ausgewertet sind, wird Staatsminister Joachim Herrmann, wie in der Sitzung des Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport angekündigt, dem Landtag hierüber berichten.

Abschließend kann mitgeteilt werden, dass mit Verfügung des Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr vom 24. Juni 2015 jedem bzw. jeder unmittelbar beim G7-Gipfel eingesetzten Mitarbeiterin und Mitarbeiter für das große Engagement und vor allem für die besonderen Belastungen, die auch und insbesondere mit dem teilweise über lange Zeit hinweg heimatfernen Einsatz der betreffenden Kräfte verbunden waren, zwei Tage dienstfrei gewährt wurden. Darüber hinaus wurde

verfügt, dass den während des G7-Gipfels 2015 in den Besonderen Aufbauorganisationen der Bayerischen Polizei eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Antrag bereits vor Ablauf des sogenannten Zwölfmonatszeitraums eine Auszahlung von 25 vergütbaren Mehrarbeitsstunden beziehungsweise Überstunden im Tarifbereich ermöglicht wird. Allen anderen Beschäftigten wird auf Antrag bereits vor Ablauf des Zwölfmonatszeitraumes eine Auszahlung von 15 vergütbaren Mehrarbeitsstunden beziehungsweise Überstunden im Tarifbereich ermöglicht.

4. Abgeordnete **Christine Kamm** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, verstößt es nach ihrer Auffassung gegen die Menschenwürde, dass mit dem Zug ankommende Flüchtlinge durch die Polizei aufgefordert werden, sich während der polizeilichen Untersuchung öffentlich am Bahnsteig zu entkleiden, wie es zuletzt am Samstag, den 11. Juli 2015 auf dem Bahnhof Rosenheim beobachtet wurde, und was unternimmt die Staatsregierung, um diese Praxis zukünftig zu unterbinden?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Nach Mitteilung des Polizeipräsidiums Oberbayern Süd wurde die in Rede stehende Kontrolle am 11. Juli 2015 durch Kräfte der Bundespolizeiinspektion Rosenheim durchgeführt. Das Handeln der Bundespolizei fällt nicht in den Verantwortungsbereich der Staatsregierung. Die Polizeiinspektion Fahndung Rosenheim hat am 11. Juli 2015 keine Kontrollen am Bahnhof Rosenheim durchgeführt.

5. Abgeordneter **Alexander Muthmann** (FREIE WÄHLER) Nachdem der Staatssekretär des Innern, für Bau und Verkehr, Gerhard Eck, angekündigt hat, den Verkehrsknotenpunkt an der Umgehung Waldkirchen in einen Kreisverkehr umzubauen, frage ich die Staatsregierung, wie nach dieser Grundsatzentscheidung der weitere Ablauf in zeitlicher und finanzieller Hinsicht geplant ist und bis wann das Staatliche Bauamt eine entsprechende konkrete Planung vorlegen muss?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Der Staatssekretär des Innern, für Bau und Verkehr, Gerhard Eck, hat angekündigt, dass in der nächsten Zeit am Knotenpunkt Waldkirchen ein großer sechsarmiger Kreisverkehr im Zuge der Staatsstraße 2131 detailliert geplant und, soweit sich dabei keine unerwarteten Probleme beim Grunderwerb oder bei der Schaffung des Baurechts ergeben, dieser möglichst innerhalb der nächsten fünf Jahre errichtet wird. Das Staatliche Bauamt Passau wird dazu die Planungen so rechtzeitig erstellen und für Baurecht sorgen, dass der Kreisverkehr unter den genannten Voraussetzungen innerhalb dieses Zeitraums realisiert werden kann. Eine frühere Realisierung ist aufgrund des hohen Auslastungsgrades des Bauamtes für die vordringlichen Bundes- und Staatsstraßenmaßnahmen und der für die kommenden Jahre bereits fest eingeplanten Haushaltsmittel für in Bau befindliche und fest disponierte Um- und Ausbauprojekte nicht möglich.

6. Abgeordnete
Katharina Schulze
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie bewertet sie die Verhältnismäßigkeit der geplanten Polizeipräsenz – 45 Zivilbeamtinnen und -beamte – beim „Riding Higher Benefiz Festival“ in Odelzhausen vom 25. bis 26. Juli 2015 im Landkreis Dachau zu der erwarteten Besucheranzahl von 2.000 Gästen, wie viele Polizistinnen und Polizisten werden in Uniform eingesetzt und welche Regelungen gibt es bei Polizeieinsätzen zum Verhältnis von Beamtinnen und Beamten (auch zivil) zu Besucherinnen- und Besucherzahlen und besonderen Gefährdungslagen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Für jede Veranstaltung, wie auch dieses „Riding Higher Benefiz Festival“, findet eine Einzelbewertung statt. Aufgrund dieser Bewertung werden die Einsatzmaßnahmen sowie der Kräfteansatz der Polizei festgelegt. Diese Festlegungen erfolgen lageangepasst und flexibel durch die einsatzführende Polizeidienststelle.

Das Einsatzkonzept der Polizeiinspektion Dachau mit zivilen und uniformierten Polizeibeamten erfolgt insbesondere zum Schutz der Veranstaltung und der Veranstaltungsteilnehmer und umfasst auch die erforderlichen Verkehrsmaßnahmen.

7. Abgeordneter
Reinhold Strobl
(SPD)
- Nachdem 2014 digitale dezentrale Fahrgastanzeigen in Echtzeit noch uneingeschränkt mit GVFG-Mitteln (GVFG = Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz) gefördert wurden und jetzt die Förderung für Standorte, die eine geringere Einwohnerzahl (z.B. 1.400 Einwohner) haben, abgelehnt wird, frage ich die Staatsregierung, ob es zutrifft, dass für die GVFG-Förderung von Fahrgastinformationsanlagen Mindestanforderungen an die Ortsgröße und/oder die Zahl der Linien oder Fahrten gestellt werden und was sie zu tun gedenkt, um auch in kleineren Orten digitale dezentrale Fahrgastanzeigen zu fördern bzw. zu ermöglichen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Digitale Fahrgastinformationssysteme können nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) gefördert werden. Allerdings sind im Förderverfahren – neben den förderrechtlichen Voraussetzungen – insbesondere auch die Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten, d.h. eine Förderung kann nur in den Fällen gewährt werden, in denen für den Nutzer des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) eine wesentliche Verbesserung erfolgt. Diese Verbesserung ist nach Ansicht der Staatsregierung nicht gegeben, wenn z.B. an einem Standort hauptsächlich nur eine Linie angezeigt würde und die Bedienungshäufigkeit etwa im Stundentakt erfolgt.

8. Abgeordnete **Ruth Waldmann** (SPD) Nachdem die Staatsregierung wiederholt erklärt hat, dass Bayern bis 2023 barrierefrei, insbesondere auch im gesamten öffentlichen Nahverkehr, werden soll, frage ich die Staatsregierung, welche Informationen ihr aus den Beförderungsrichtlinien der verschiedenen Verkehrsgesellschaften der Städte München, Nürnberg, Würzburg, Aschaffenburg, Regensburg, Ingolstadt, Augsburg, Rosenheim und Passau zu modernen, auch einachsigen, Elektrorollstühlen vorliegen und ob die veränderten und verbesserten technischen Möglichkeiten und Angebote bei den Rollstuhltypen (z.B. Entwicklung des „Genny“-Elektrorollstuhls) auch eine Veränderung der bestehenden Richtlinien nach sich ziehen müssen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Nach derzeitigem Stand kann die Mitnahme eines einachsigen Elektrorollstuhls nicht ermöglicht werden. Sollten sich die baulichen Gegebenheiten ändern, sodass eine Mitnahme gefahrlos möglich ist, kann über die Mitnahmemöglichkeit erneut entschieden und können die Beförderungsrichtlinien angepasst werden.

9. Abgeordnete **Johanna Werner-Muggendorfer** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Abschiebungen erfolgten seit 2010 in bayerischer Zuständigkeit (bitte nach Jahr, Monat, Staatsangehörigkeit, Zielstaat und sog. Dublin-VO-Fällen aufschlüsseln), wie viele andere „aufenthaltsbeendende Maßnahmen“ hat es seitdem gegeben (bitte nach Art der Maßnahme aufschlüsseln), wie viele der abgeschobenen Personen waren unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (bitte nach Monat, Staatsangehörigkeit, Zielstaat und sog. Dublin-VO-Fällen aufschlüsseln)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Die Zahl der Abschiebungen und Dublin-Überstellungen in der Zuständigkeit des Freistaats Bayern betrug in den Jahren 2010 bis 2015 (30. Juni) nach der Statistik der Polizeiinspektion Schubwesen:

Jahr	insgesamt	davon Dublin-Überstellungen
2010	1.171	278
2011	1.202	339
2012	914	223

2013	942	202
2014	874	208
bis 30. Juni 2015	1.606	128

Daneben veröffentlicht die Bundespolizei seit 2012 auch statistische Daten der Länder jeweils für das vergangene Jahr. Die Zahlen für Bayern umfassen auch von der Polizeiinspektion Schubwesen nicht erfasste Landabschiebungen und liegen daher höher:

Jahr	Zurückweisungen an der Grenze (§ 15 des Aufenthaltsgesetzes – AufenthG)	Zurückschiebungen (§ 57 AufenthG)	Abschiebungen mit Dublin-Übertellungen
2012	21	153	931
2013	24	165	1.297
2014	26	147	1.007

Weitergehende statistische Angaben können nur mit erheblichem Verwaltungsaufwand erhoben werden und sind deshalb in der zur Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich. Im Übrigen wird verwiesen auf die Antworten zu den Schriftlichen Anfragen der Abgeordneten Christine Kamm betreffend „Abschiebungen in Bayern 2014“ (Drs. 17/5946) und „Abschiebungen über bayerische Flughäfen“ (Drs. 17/5862).

10. Abgeordneter
Benno Zierer
(FREIE WÄHLER)

Ich frage die Staatsregierung, wurde sie von der Bundesregierung im Jahr 2014 darauf hingewiesen, dass an bayerischen Flughäfen Qualitätskontrollmaßnahmen, mit denen die Qualität der Sicherheitskontrollen gemäß EU-Verordnung 300/2008 und nationalem Qualitätskontrollprogramm geprüft wird, nicht im geforderten Umfang oder in der geforderten Häufigkeit durchgeführt worden waren und um welche Maßnahmen an welchen Flughäfen handelte es sich dabei?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Es liegen der Staatsregierung weder aktuell noch aus dem Jahre 2014 Hinweise der Bundesregierung vor, dass die Qualitätskontrollmaßnahmen gemäß VO (EG) 300/2008 auf den bayerischen Flughäfen nicht im geforderten Umfang oder in der geforderten Häufigkeit oder in der geforderten Qualität durchgeführt worden seien.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz

11. Abgeordneter
Horst Arnold
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie oft haben bis zum 1. Juli 2015 die Jugendgerichte in Bayern von der Möglichkeit des § 16a des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) seit der Einführung durch das am 7. März 2013 in Kraft getretene Gesetz zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten Gebrauch gemacht, wie schlüsselt sich der bis zum 1. Juli 2015 von den Jugendgerichten in Bayern nach § 16a JGG verhängte Jugendarrest in Freizeit-arrest, Kurzarrest und Dauerarrest auf und welche Zeiträume liegen bei den von den Jugendgerichten in Bayern nach § 16a JGG verhängten Jugendarresten zwischen der Entscheidung des Jugendgerichts und dem Arrestantritt des jugendlichen Straftäters in der Jugendarrestvollzugsanstalt?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Die Strafverfolgungsstatistik liefert Angaben über rechtskräftig abgeurteilte und verurteilte Personen. Sie erfasst hier die Zahl der jährlich verhängten Jugendarreste nach § 16a des Jugendgerichtsgesetzes (JGG). Statistische Angaben zu der Form des Arrestes und den Zeiträumen zwischen der Entscheidung des Jugendgerichts und dem Arrestantritt des Jugendlichen liegen dem Staatsministerium der Justiz (StMJ) nicht vor und können auch nicht kurzfristig ermittelt werden.

In Bayern wurden im Jahr 2013 insgesamt 78, im Jahr 2014 insgesamt 177 Jugendarreste nach § 16a JGG verhängt. Statistische Zahlen zu den verhängten Jugendarresten nach § 16a JGG für das Jahr 2015 liegen dem StMJ noch nicht vor.

Ergänzend ist anzuführen, dass seit Inkrafttreten des § 16a JGG in den zuständigen bayerischen Jugendarrestanstalten insgesamt 352 Arreste nach § 16a JGG vollzogen wurden und aktuell (20. Juli 2015) zwei Jugendarreste nach § 16a JGG vollzogen werden.

12. Abgeordneter
Andreas Lotte
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, welche der zwischen +5 und -5 normierten „Einzelensuren“ in den elf Kriterien haben die im Rahmen des Berichts zur Auswahl der Gemeinden für die Gebietskulissen im Jahr 2014 nach § 3 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Wohnungsrechts und des Besonderen Städtebaurechts (DVWoR), nach § 1 der Verordnung über die Gebiete mit gefährdeter Wohnungsversorgung (WoGeV), nach §§ 1a, 1b WoGeV sowie nach einer Verordnung gemäß § 556d Abs. 2 BGB-Entwurf (BGB = Bürgerliches Gesetzbuch) befragten 907 Gemeinden jeweils erhalten?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Insgesamt beteiligten sich 908 der 2.056 bayerischen Kommunen an der Erhebung zur Wohnungsversorgung 2014.

Das Teilnahmeverhalten der Gemeinden, die elf einzelnen Bewertungskriterien sowie die Einzel- und Gesamtpunktzahlen der an der Erhebung teilnehmenden Gemeinden sind der beiliegenden Übersicht (Anlage*) zu entnehmen. Sofern in der Übersicht keine Punktzahlen aufgeführt sind, bedeutet dies, dass die betreffende Gemeinde nicht an der Erhebung teilgenommen hat.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

13. Abgeordneter
Thomas Mütze
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie erklärt es sich, dass in der ursprünglichen Liste der Städte und Gemeinden, die eine Mietpreisbremse einführen dürfen, die Stadt Aschaffenburg nicht enthalten war, jetzt aber aufgeführt wird und wieso wurde die Gemeinde Kleinostheim, Unterfranken aus der jetzt beschlossenen Liste entfernt?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Als Grundlage für die Bewertung, in welchen Gemeinden Bayerns ein angespannter Wohnungsmarkt vorliegt, hat das Staatsministerium der Justiz gemeinsam mit dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr das Bayerische Landesamt für Statistik beauftragt, eine Erhebung zur Wohnungsversorgung 2014 bei den bayerischen Gemeinden durchzuführen. An dieser Erhebung, die von Juni bis Oktober 2014 durchgeführt wurde, haben auch die Stadt Aschaffenburg und die Gemeinde Kleinostheim teilgenommen. Dabei wurden die Kommunen auch gefragt, ob nach ihrer Einschätzung in ihrem Gebiet die Mietpreisbremse zu gelten habe. Die Stadt Aschaffenburg sprach sich für die Geltung, die Gemeinde Kleinostheim gegen die Geltung der Mietpreisbremse aus. Das Ergebnis der Erhebung wies demgegenüber auf einen angespannten Wohnungsmarkt in der Gemeinde Kleinostheim, nicht aber in der Stadt Aschaffenburg hin.

In allen Fällen, in denen die gemeindliche Einschätzung vom Ergebnis der Erhebung abgewichen ist, wurde der entsprechenden Kommune mit Schreiben vom 8. April 2015 Gelegenheit gegeben, zusätzliche Tatsachen zur örtlichen Wohnungsmarktlage vorzutragen, die eine andere Bewertung rechtfertigen könnten. Die Stadt Aschaffenburg und die Gemeinde Kleinostheim haben hiervon Gebrauch gemacht und in der Folge begründete Tatsachen vorgetragen, die zu einer Änderung der vorläufigen Bewertung führten. Daher wurde dem Ministerrat vorgeschlagen, die Stadt Aschaffenburg in die Gebietskulisse der Mietpreisbremseverordnung aufzunehmen und die Gemeinde Kleinostheim nicht in die Gebietskulisse einzubeziehen. Der Ministerrat folgte dem in seiner Bewertung am 14. Juli 2015.

14. Abgeordnete
Doris Rauscher
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie ist das Verfahren, mit dem eine Kommune, die ursprünglich nicht für die Mietpreisbremse vorgeschlagen wurde, einen angespannten Wohnungsmarkt nachweisen kann, um für die Mietpreisbremse in Betracht zu kommen, welche Daten muss sie dafür vorlegen und welche Kommunen haben bislang ein derartiges Verfahren angestrebt?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Als Grundlage für die Bewertung, in welchen Gemeinden Bayerns ein angespannter Wohnungsmarkt vorliegt, hat das Staatsministerium der Justiz gemeinsam mit dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr das Bayerische Landesamt für Statistik beauftragt, eine Erhebung zur Wohnungsversorgung 2014 bei den bayerischen Gemeinden durchzuführen. Im Rahmen dieser Erhebung wurden die Kommunen auch gefragt, ob nach ihrer Einschätzung in ihrem Gebiet die Mietpreisbremse zu gelten habe. In allen Fällen, in denen die gemeindliche Einschätzung vom Ergebnis der Erhebung abgewichen ist, wurde der entsprechenden Kommune mit Schreiben vom 8. April 2015 Gelegenheit gegeben, zusätzliche Tatsachen zur örtlichen Wohnungsmarktlage vorzutragen, die eine andere Bewertung rechtfertigen könnten. Folgende Kommunen haben daraufhin Tatsachen zum Nachweis dafür vorgetragen, dass bei ihnen ein angespannter Wohnungsmarkt vorliegt: Aschaffenburg, Dießen am Ammersee, Pfaffenhofen a. d. Ilm, Pliening und Straßlach-Dingharting. Alle fünf Kommunen wurden vom Ordnungsgeber als Gemeinden mit angespanntem Wohnungsmarkt bewertet und sind in der Gebietskulisse zur Mietpreisbremseverordnung vom 14. Juli 2015 enthalten.

Sollten Kommunen nachträglich noch Tatsachen vorbringen, die zu der Beurteilung führen könnten, dass bei ihnen ein angespannter Wohnungsmarkt vorliegt, könnte der Ordnungsgeber dies bei einer zum Jahresende geplanten Aktualisierung der Wohnungsgebieteverordnung berücksichtigen. Bislang sind beim Staatsministerium der Justiz keine derartigen Stellungnahmen eingegangen.

Für eine Aufnahme in die Mietpreisbremseverordnung muss die Gemeinde einen angespannten Wohnungsmarkt aufweisen. Gebiete mit angespannten Wohnungsmärkten liegen nach § 556d Abs. 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) vor, wenn die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Mietwohnungen in einer Gemeinde zu angemessenen Bedingungen besonders gefährdet ist. Dies kann nach § 556d Abs. 2 Satz 3 BGB insbesondere dann der Fall sein, wenn die Mieten deutlich stärker steigen als im bundesweiten Durchschnitt, die durchschnittliche Mietbelastung der Haushalte den bundesweiten Durchschnitt deutlich übersteigt, die Wohnbevölkerung wächst, ohne dass durch Neubautätigkeit insoweit erforderlicher Wohnraum geschaffen wird, oder geringer Leerstand bei großer Nachfrage besteht. Die gesetzlich vorgegebenen Beispiele bilden keinen abschließenden Katalog der relevanten Fakten, sodass auch andere Tatsachen als Beleg dafür herangezogen werden können, dass der gemeindliche Wohnungsmarkt angespannt ist.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

15. Abgeordneter
Klaus Adelt
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Berufsfachschulen für Ernährung und Versorgung in Oberfranken sind von der Schließung betroffen, wie wird diese Schließung konkret vollzogen und welche Möglichkeiten bzw. Unterstützungen gibt es konkret für die betroffenen Schüler (vor allem für diejenigen, die im 3. Ausbildungsjahr sind), die ab dem Schuljahr 2015/2016 mit erheblich längeren Schulwegen zu rechnen haben, sowohl in finanzieller Hinsicht angesichts hoher Fahrtkosten wie auch in materieller Hinsicht, beispielsweise in Form von Übernachtungsmöglichkeiten vor Ort?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Konkrete Schließungen von staatlichen Berufsfachschulen für Ernährung und Versorgung sind in Oberfranken derzeit nicht geplant. Von den fünf staatlichen Standorten (Kronach, Bayreuth, Ahornberg, Coburg, Forchheim) ist der Standort Kronach gefährdet, da die Schülerzahl sehr klein ist (seit fünf Jahren wurden immer wieder Minderklassen genehmigt). Jedoch kann die Beschulung der 10. und 11. Jahrgangsstufe durch die ab dem Schuljahr 2015/2016 eröffnete Möglichkeit der Bildung der Berufsgruppe „Berufsgruppe Ernährung und Versorgung und Sozialpflege“ zusammen mit Schülerinnen und Schüler der Berufsfachschule für Sozialpflege derzeit sichergestellt werden. Damit ist der Ausbildungsabschluss des zweijährigen „Helferberufs“ (Helfer/Helferin für Ernährung und Versorgung) gewährleistet. Für die Beschulung der 12. Jahrgangsstufe an den oberfränkischen Berufsfachschulen für Ernährung und Versorgung (Abschluss: Assistent/Assistentin für Ernährung und Versorgung) sind für das Schuljahr 2015/2016 bei Nichtzustandekommen einer stabilen Klassengröße nachfolgende Anpassungen geplant:

- Beschulung der Schüler und Schülerinnen von Ahornberg in Bayreuth,
- Beschulung der Schüler und Schülerinnen von Forchheim und Kronach in Coburg.

Da für Berufsfachschulen keine Sprengelregelung existiert, kann grundsätzlich nur eine Empfehlung für andere Schulstandorte ausgesprochen werden. Die Schülerinnen und Schüler sind frei, je nach Wohnort die nächstgelegene Berufsfachschule ggf. auch eines privaten Trägers (z.B. in Bamberg) bzw. in einem anderen Regierungsbezirk (z.B. in Mittelfranken: Nürnberg, Höchststadt a. d. Aisch) zu besuchen. Die Erreichbarkeit einer nahegelegenen Berufsfachschule für Ernährung und Versorgung ist somit auch in der 12. Jahrgangsstufe gewährleistet. Die Schülerin und Schüler, die im Schuljahr 2015/2016 einen Schulwechsel in der 12. Jahrgangsstufe vollziehen, werden hinsichtlich möglicher Schulstandort von den Lehrkräften der Berufsfachschulen und der Regierung von Oberfranken beraten. Zudem können die Schülerinnen und Schüler an den Standorten Coburg und Bayreuth die dortigen Übernachtungsmöglichkeiten der Heimunterbringung nutzen.

16. Abgeordneter
Dr. Hans Jürgen Fahn
(FREIE WÄHLER)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Lehrkräfte sind in Unterfranken (aufgeschlüsselt nach allen Schulamtsbezirken und unter Angabe der jeweiligen Beamtenquote je Schulamtsbezirk) im Schuljahr 2014/2015 zum Schuljahresbeginn auf Vertragsbasis angestellt worden bzw. wie viele Lehrkräfte wurden (aufgeschlüsselt nach allen Schulamtsbezirken) während des Schuljahres auf Vertragsbasis angestellt und wie viele Lehrkräfte für Grund- und Mittelschulen aus dem aktuellen Prüfungsjahrgang oder von der Warteliste werden ein Angebot auf eine Planstelle in Unterfranken erhalten bzw. werden aus einem anderen Regierungsbezirk nach Unterfranken versetzt (aufgeschlüsselt nach Schulamtsbezirk)?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Beiliegende Tabelle^{*)} stellt die zu Beginn des Schuljahres 2014/2015 im Regierungsbezirk Unterfranken beim Freistaat Bayern beschäftigten voll- und teilzeitbeschäftigten Lehrkräfte (umgerechnet auf Vollzeitlehrereinheiten) für die verbeamteten, die unbefristet sowie die befristet angestellten Lehrkräfte in Aufgliederung nach Schulamtsbezirken dar. Ausgewiesen ist zudem die relative Verteilung der Lehrkräfte auf die genannten Rechtsverhältnisse. Grundlage hierfür sind die zum Stichtag 1. Oktober 2014 an den Grund- und Mittelschulen im Rahmen des Verfahrens Amtliche Schuldaten an den staatlichen Schulen gemeldeten Lehrkräfte.

Der Tabelle ist zu entnehmen, dass für den Regierungsbezirk Unterfranken eine Quote unbefristeter Beschäftigungsverhältnisse von 97,2 Prozent (Vorjahr 96,6 Prozent) ausgewiesen ist.

Zur Anstellung von Lehrkräften während des Schuljahres kann Folgendes mitgeteilt werden:

An den Grund- und Mittelschulen wurde wie in den Vorjahren auch im Schuljahr 2014/2015 die Mobile Reserve in den Monaten November und Januar aufgestockt.

Im November 2014 wurden bayernweit 150 Verträge vergeben. Weitere 80 Verträge wurden im Januar 2015 auf die Regierungen verteilt. Eine weitere Aufstockung erfolgte im Februar 2015. Zu diesem Zeitpunkt konnte – wie im Vorjahr – der gesamte Bedarf der bis zum Ende des ersten Schulhalbjahres ausgeschiedenen Lehrkräfte ersetzt werden (im Schuljahr 2014/2015 insgesamt rund 300 Vollzeitkapazitäten).

Die gestaffelte Bereitstellung von Vollzeitkapazitäten der Mobil Reserve an die Regierung von Unterfranken im Schuljahr 2014/2015 kann der nachfolgenden Übersicht entnommen werden:

Schuljahr	November	Januar	Februar
2014/2015	16	10	34

Im Umfang der bereitgestellten Vollzeitkapazitäten werden die Regierungen ermächtigt, befristete Arbeitsverträge bis zum Ende des laufenden Schuljahres abzuschließen. Soweit die Ermächtigung auf der Basis von (wieder)besetzbaren Planstellen erfolgt – das ist bei der Aufstockung im Februar der Fall, der eine Ausnahme von der haushaltsgesetzlichen Wiederbesetzungssperre (Art. 6 Abs. 2 HG 2013/2014) zugrunde liegt – ist es auch möglich, planstellenrelevante Maßnahmen durchzuführen (z.B. Teilzeitaufstockung von verbeamteten Lehrkräften). Die Zahl der erteilten Ermächtigungen kann damit nicht zwangsläufig mit der Zahl der befristeten Arbeitsverträge gleichgesetzt werden.

Eine weitere Aufschlüsselung dieser Kapazitäten nach Schulamtsbezirken unterbleibt, da die Zuordnung zu den Schulämtern im Verlauf des Schuljahres durch kurzfristig entstehende Bedarfe Änderungen unterworfen ist.

Zur Frage nach Einstellungen in Unterfranken und Versetzungen nach Unterfranken zum Schuljahr 2015/2016 kann derzeit noch keine Auskunft erteilt werden, da das Verfahren mit Veröffentlichung der Staatsnote am 17. Juli 2015 erst angelaufen ist und Daten hierzu noch nicht vorliegen.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Tabelle ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

17. Abgeordneter
**Günther
Felbinger**
(FREIE WÄHLER)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Flüchtlings- und Asylbewerberkinder gibt es nach den aktuellsten Zahlen der Staatsregierung im Vergleich zum Anfang des Schuljahres 2014/2015 (in absoluten Zahlen und aufgeschlüsselt nach schul- und berufsschulpflichtig und je Regierungsbezirk), wie viele davon werden aktuell im Schuljahr 2014/2015 beschult bzw. nichtbeschult (in absoluten Zahlen und unter Angabe der jeweiligen Schulart und Art der Klasse wie beispielsweise Übergangsklasse oder BAF-Klasse – BAF = berufsschulpflichtige Asylbewerber und Flüchtlinge – und wie sind die von der Staatsregierung kalkulierten bayerischen Zahlen der Flüchtlings- und Asylbewerberkinder (nach derzeitiger Kenntnis) für die kommenden Schuljahre bis zum Schuljahr 2018/2019 (aufgeschlüsselt nach Schularten im Verhältnis zur insgesamt kalkulierten Entwicklung der Schülerzahlen der jeweiligen Schulart)?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Zur Teilfrage „Wie viele Flüchtlings- und Asylbewerberkinder gibt es nach den aktuellsten Zahlen der Staatsregierung im Vergleich zum Anfang des Schuljahres 2014/2015 (in absoluten Zahlen und aufgeschlüsselt nach schul- und berufsschulpflichtig und je Regierungsbezirk)?“:

Laut Meldung des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (StMAS) befanden sich zum 31. Mai 2015 insgesamt 29.412 schulpflichtige Kinder und Jugendliche mit Fluchthintergrund in Bayern. Davon waren 11.275 vollzeitschulpflichtig und 18.137 im berufsschulpflichtigen Alter.

Zum 30. September 2014 wurden insgesamt 17.344 schulpflichtige Kinder und Jugendliche mit Fluchthintergrund in Bayern gemeldet (Quelle StMAS). Davon waren 7.419 vollzeitschulpflichtig und 9.925 im berufsschulpflichtigen Alter.

Die Situation in den Regierungsbezirken zum 31. Mai 2015:

Stand.: 31. Mai 2015	im vollzeitschul- pflichtigen Alter (6 bis 15 Jahre)	im berufsschul- pflichtigen Alter (16 bis 21 Jahre)	Gesamt
Oberbayern	3.713	8.847	12.560
Niederbayern	1.120	2.011	3.131
Oberpfalz	1.057	972	2.029
Oberfranken	970	880	1.850
Mittelfranken	1.883	2.132	4.015
Unterfranken	1.255	1.197	2.452
Schwaben	1.277	2.098	3.375
Bayern	11.275	18.137	29.412

Die Situation in den Regierungsbezirken zum 30. September 2014:

Stand.: 30.09.2014	im vollzeitschul- pflichtigen Alter (6 bis 15 Jahre)	im berufsschul- pflichtigen Alter (16 bis 21 Jahre)	Gesamt
Oberbayern	2.627	5.085	7.712
Niederbayern	505	877	1.382
Oberpfalz	614	404	1.018
Oberfranken	624	445	1.069

Mittelfranken	1.404	1.238	2.642
Unterfranken	809	613	1.422
Schwaben	836	1.263	2.099
Bayern	7.419	9.925	17.344

Zur Teilfrage „Wie viele davon werden aktuell im Schuljahr 2014/2015 beschult bzw. nicht beschult (in absoluten Zahlen und unter Angabe der jeweiligen Schulart und Art der Klasse wie beispielsweise Übergangsklasse oder BAF-Klasse – BAF = berufsschulpflichtige Asylbewerber und Flüchtlinge)?“

Erkenntnisse über die genaue Zahl an schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen mit Fluchthintergrund in den einzelnen Klassen liegen dem Staatsministerium nicht vor. Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird bei der Erhebung der Amtlichen Schuldaten lediglich der Migrationshintergrund erfasst. Danach ist bei Schülerinnen und Schülern ein Migrationshintergrund anzunehmen, wenn mindestens eines der folgenden Merkmale zutrifft:

- keine deutsche Staatsangehörigkeit,
- nichtdeutsches Geburtsland,
- nichtdeutsche Verkehrssprache in der Familie bzw. im häuslichen Umfeld.

Kinder und Jugendliche mit Fluchthintergrund stellen eine nicht exakt bezifferbare Teilmenge der Gruppe der Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund dar.

Erfasst wurden jedoch die Schülerzugänge im Laufe des Schuljahres 2014/2015. Danach gestaltet sich die Gesamtsituation an den Grund- und Mittelschulen in Bayern zum Stichtag 31. Mai 2015 wie folgt:

Zwischen dem 1. Oktober 2014 und dem 31. Mai 2015 wurden 4.033 Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund in Regelklassen und rund 1.950 Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund in Übergangsklassen aufgenommen.

Aktuell werden 6.542 Schüler in 375 Übergangsklassen unterrichtet. Zu Schuljahresbeginn 2014/2015 waren 309 Übergangsklassen gebildet, in denen rund 4.600 Schülerinnen und Schüler unterrichtet wurden.

Alle vollzeitschulpflichtigen Kinder und Jugendlichen mit keinen oder geringen Deutschkenntnissen konnten in entsprechende Sprachfördermaßnahmen aufgenommen werden.

Im Bereich der Berufsschulen werden im Rahmen des Modells der zweijährigen bayerischen Berufsintegrationsklassen aktuell ca. 4.500 berufsschulpflichtige Asylbewerberinnen bzw. -bewerber und Flüchtlinge in 260 Klassen unterrichtet.

Das statistische Merkmal des Migrationshintergrunds wird in den Amtlichen Schuldaten der beruflichen Schulen nicht erhoben, daher liegen dem Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst keine Zahlen über die Anzahl von Asylbewerberinnen bzw. -bewerber und Flüchtlingen in Fachklassen der Berufsschule vor.

Zur Teilfrage „Wie sind die von der Staatsregierung kalkulierten bayerischen Zahlen der Flüchtlings- und Asylbewerberkinder (nach derzeitiger Kenntnis) für die kommenden Schuljahre bis zum Schuljahr 2018/2019 (aufgeschlüsselt nach Schularten im Verhältnis zur insgesamt kalkulierten Entwicklung der Schülerzahlen der jeweiligen Schulart)?“:

Auf Basis der regelmäßigen Meldungen der Regierungen zu denjenigen Schülern mit Migrationshintergrund, die nach dem 1. Oktober 2014 (Stichtag für die Meldung der Amtlichen Schuldaten) im Laufe des Schuljahres 2014/2015 an den bayerischen Grundschulen und Mittelschulen hinzugekommen sind, werden in der vorläufigen Schülerprognose 2015 für das Schuljahr 2015/2016 zu Schuljahresbeginn rund 8.400 gegenüber dem Vorjahr zusätzlich zugewanderte Schüler in Ansatz gebracht.

Dieser Zuwachs der Schülerzahl im allgemein bildenden Schulbereich wird auch für die darauffolgenden Jahre 2016/2017 bis 2018/2019 zugrunde gelegt (Quasi-Status-Quo-Rechnung). Die Entwicklung der Schülergesamtzahl an Grundschulen und Mittelschulen stellt sich gemäß vorläufiger Schülerprognose 2015 wie folgt dar:

Schulart	Schülerzahl gemäß vorläufiger Schülerprognose 2015 im Schuljahr			
	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19
Grundschule	425 610	431 450	435 230	437 030
Mittelschule	204 050	205 330	207 490	211 480

Die Schülergesamtzahl an den staatlichen und nichtstaatlichen Berufsschulen entwickelt sich gemäß vorläufiger Schülerprognose 2015 wie folgt:

Schulart	Schülerzahl gemäß vorläufiger Schülerprognose 2015 im Schuljahr			
	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19
Berufsschule	253 750	261 570	266 170	268 940

In den o.g. Prognosewerten sind auch die Prognoseansätze für die Schüler in BAF-Klassen enthalten.

18. Abgeordneter
Thomas Gehring
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, um wie viel verringert sich die Zahl der rechnerisch frei werdenden Lehrerstellen (demografische Rendite) infolge der – entgegen der Prognose – steigenden Zahlen von Schülerinnen und Schülern zum nächsten Schuljahr 2015/2016, wie viele Lehrstellen- bzw. -äquivalente sind rechnerisch notwendig, damit alle schul- und berufsschulpflichtigen Flüchtlinge und Asylbewerberinnen bzw. -bewerber das vorgesehene Schulangebot bekommen und wie viele Lehrstellen werden demzufolge zusätzlich im Entwurf der Staatsregierung im Nachtragshaushalt ausgewiesen?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Die im Doppelhaushalt 2015/2016 für das Schuljahr 2015/2016 ausgewiesene demografische Rendite im Umfang von 1.125 Stellen wurde auf Basis der (zum damaligen Zeitpunkt aktuellen) Schülerprognose 2014 ermittelt. 444 Stellen aus dieser Rendite werden infolge der – insbesondere durch den erheblichen Zustrom von schulpflichtigen Asylbewerberinnen bzw. -bewerbern und Flüchtlingen bedingten – Schülerzahlentwicklung, die in der vorläufigen Schülerprognose 2015 abgebildet wird, zur Grundversorgung eingesetzt. Hinzu kommen weitere 147 Stellen für die berufsschulpflichtigen Asylbewerberinnen bzw. -bewerber und Flüchtlinge, die im Rahmen einer zweijährigen Sondermaßnahme beschult werden.

Den Grund- und Mittelschulen werden zum Schuljahr 2015/2016 für die steigenden Schülerzahlen (einschließlich der schulpflichtigen Asylbewerberinnen bzw. -bewerber und Flüchtlinge) die rechnerisch erforderlichen 422 Kapazitäten zur Verfügung gestellt, davon 372 Stellen aus der demografischen Rendite. Daneben werden 35 Stellen für die Ausweitung der Deutschfördermaßnahmen sowie 50 Stellen für die Errichtung eines Personalpools für während des Schuljahres zusätzlich an Grund- und Mittelschulen zu beschulende Asylbewerberkinder aus der demografischen Rendite zugewiesen.

Für die Ausweitung der Angebote für die Beschulung der berufsschulpflichtigen Asylbewerberinnen bzw. -bewerber und Flüchtlinge auf 440 Klassen zum Schuljahr 2015/2016 sind 147 Stellen

für die Berufsschulen vorgesehen. Eine Beschulung aller berufsschulpflichtigen Asylbewerberinnen bzw. -bewerber und Flüchtlinge ist weder personell noch räumlich darstellbar.

Der Regierungsentwurf zum Nachtragshaushalt 2016 liegt noch nicht vor.

19. Abgeordneter
Martin Güll
(SPD)
- Nachdem der weiter wachsende Landkreis Dachau in der Metropolregion München dringend und schnell ein staatliches Angebot einer Beruflichen Oberschule benötigt (FOS/BOS), frage ich die Staatsregierung, warum hat der Landkreis Dachau immer noch keine staatliche FOS/BOS, gibt es für die Errichtung einer staatlichen FOS/BOS konkrete Pläne (ggf. Standort angeben) und in welchem Zeitraum ließe sich diese Einrichtung ggf. realisieren?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Bereits im Frühjahr 2012 fand eine Probeeinschreibung für eine mögliche Errichtung einer staatlichen Beruflichen Oberschule am Standort Dachau statt. Das Ergebnis dieser Probeeinschreibung hat gezeigt, dass für eine eigenständige Berufliche Oberschule Dachau zum Schuljahr 2012/2013 das erforderliche Schülerpotential nicht ausreichend war.

Sollte durch den Sachaufwandsträger ein erneuter Antrag auf Gründung einer staatlichen Beruflichen Oberschule im Landkreis Dachau gestellt werden, so müsste zunächst im Rahmen einer erneuten Probeeinschreibung geprüft werden, ob das Schülerpotential ausreicht. Der nächste Anmeldezeitraum ist vom 22. Februar 2016 bis 4. März 2016.

20. Abgeordnete **Annette Karl** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, welche Berufsfachschulen gab es im laufenden Schuljahr 2014/2015 in der Oberpfalz (bitte mit Standort nennen) und sind davon welche mit Beginn des Schuljahres 2015/2016 gefährdet oder drohen geschlossen zu werden und wenn ja, aus welchen Gründen?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Im laufenden Schuljahr 2014/2015 gab es nachfolgende 20 staatliche Berufsfachschulen in der Oberpfalz:

Schulname	Ort
Staatl. Berufsfachschule für kaufmännische Assistenten in Amberg	Amberg
Staatl. Berufsfachschule für Ernährung und Versorgung Neustadt an der Waldnaab	Neustadt a.d. Waldnaab
Staatl. Berufsfachschule für Kinderpflege Neustadt a.d. Waldnaab	Neustadt a.d. Waldnaab
Staatl. Berufsfachschule für Sozialpflege Neustadt a.d. Waldnaab	Neustadt a.d. Waldnaab
Staatl. Berufsfachschule für Ernährung und Versorgung Oberviechtach	Oberviechtach
Staatl. Berufsfachschule für Kinderpflege Oberviechtach	Oberviechtach
Staatl. Berufsfachschule für Sozialpflege Oberviechtach	Oberviechtach
Staatl. Berufsfachschule für Ernährung und Versorgung Regensburg	Regensburg
Staatl. Berufsfachschule für Kinderpflege Regensburg	Regensburg
Staatl. Berufsfachschule für Sozialpflege Regensburg	Regensburg
Staatl. Berufsfachschule für Logopädie am Klinikum der Universität Regensburg	Regensburg
Staatl. Berufsfachschule f. Kinderpflege Sulzbach-Rosenberg	Sulzbach-Rosenberg
Staatl. Berufsfachschule für Sozialpflege Sulzbach-Rosenberg	Sulzbach-Rosenberg
Staatl. Berufsfachschule für Ernährung und Versorgung Sulzbach-Rosenberg	Sulzbach-Rosenberg
Staatl. Berufsfachschule für Euro-Management-Assistenten Waldmünchen	Waldmünchen
Staatl. Berufsfachschule für Fremdsprachenberufe Weiden	Weiden i.d. OPf.
Staatl. Berufsfachschule für Assistenten für Hotel- und Tourismusmanagement Wiesau	Wiesau
Staatl. Berufsfachschule für gastgewerbliche Berufe Wiesau	Wiesau
Staatl. Berufsfachschule für informations- und telekommunikationstechnische Berufe Wiesau	Wiesau
Staatl. Berufsfachschule für kaufmännische Assistenten in Wiesau	Wiesau

Von den 20 staatlichen Berufsfachschulen in der Oberpfalz werden zwei zum Schuljahr 2015/2016 geschlossen:

- Staatliche Berufsfachschule für kaufmännische Assistenten Wiesau,
- Staatliche Berufsfachschule für Euro-Management-Assistenten Waldmünchen.

An der Berufsfachschule für kaufmännische Assistenten Amberg wurden zum Schuljahr 2014/2015 Schülerinnen und Schüler letztmalig aufgenommen.

Die Entwicklung der Schülerzahlen an den o.g. drei vollzeitschulischen Berufsfachschulen ist eng an den konjunkturellen Verlauf und die Situation auf dem Ausbildungsstellenmarkt gebunden. Der-

zeit hat sich die Ausbildungsstellensituation am Arbeitsmarkt in den kaufmännischen Ausbildungsberufen positiv entwickelt. Auch Bewerberinnen und Bewerber mit schwächeren Schulabschlüssen haben derzeit eine größere Chance, einen Ausbildungsplatz im Bereich Wirtschaft und Verwaltung zu erhalten. Vor diesem Hintergrund wird es auch für die Berufsfachschulen für kaufmännische Assistenten sowie Euro-Management-Assistenten zunehmend schwieriger, ausreichend geeignete Bewerber zu finden.

21. Abgeordneter
**Ulrich
Leiner**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Vor dem Hintergrund, dass nosokomiale Infektionen weltweit zunehmen und die multiresistenten Keime dringend bekämpft werden müssen, frage ich die Staatsregierung, ob sie die interdisziplinäre Forschung von Wissenschaftlern der Poliklinik für Zahnerhaltung und Parodontologie, der Klinik und Poliklinik für Dermatologie und des Instituts für Organische Chemie der Universität Regensburg zur Photodynamischen Inaktivierung von Bakterien (PIB) mittels spezieller Farbstoffe, sogenannter Photosensibilisatoren, finanziell unterstützt und wenn ja, welche Projekte werden konkret finanziell gefördert und in welchem Umfang?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Ein Forschungsschwerpunkt der Regensburger Universitätsmedizin ist die photodynamische Inaktivierung von Bakterien (PIB), der interdisziplinär (Mikrobiologie, organische Chemie, Biophysik, Dermatologie, Zahnerhaltung und Parodontologie) verfolgt wird. Aufgrund von Antibiotikaresistenzen versagen herkömmliche antimikrobielle Maßnahmen immer mehr; die zunehmende Verbreitung multiresistenter Organismen stellt den medizinischen Bereich vor größte Probleme (zunehmender Ausbreitung nosokomialer, also im Krankenhaus erworbener Infektionen, die aufgrund zunehmender Multiresistenzen gegen Antibiotika zu erheblichen Hygieneproblemen führen können). Trotz der gravierenden Entwicklung wurden in den letzten Jahren kaum noch neue Antibiotika zur Bekämpfung von Bakterien entwickelt und zugelassen.

Deswegen arbeitet die Universität Regensburg seit längerem an einer Alternative zur herkömmlichen Bekämpfung, der photodynamischen Inaktivierung. Diese Methode nutzt ein Farbstoffmolekül, das durch Absorption von sichtbarem Licht eine reaktive Sauerstoffspezies generiert, die auf oxidativem Weg bakterielle Strukturen zerstört. Anders als Antibiotika, die gegen Bakterien eingesetzt werden können, ist die photodynamische Inaktivierung auch gegen Pilze, Parasiten und Viren potentiell einsetzbar.

Einzelne der Regensburger Forschungsvorhaben wurden dabei von der Bayerischen Forschungstiftung (photodynamisches Flaschendesinfektionsverfahren in Zusammenarbeit mit der Krones AG) bzw. der Deutschen Forschungsgemeinschaft finanziert. Flankierend konnte ein durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie gefördertes Netzwerk LETEK (Lebensmittelsicherheit und Entkeimung mit Photodynamik) mit einer Laufzeit von 2012 bis 2015 eingeworben werden (in Fortsetzung des Netzwerks OTPD – Optische Technologien in der Photodynamik von 2009 bis 2012).

Grundsätzlich stellt das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (StMBW) den Hochschulen die für Forschung und Lehre zugewiesenen Mittel pauschal zur Verfügung (Grundausstattung). Die Schwerpunktsetzung erfolgt im Rahmen der Wissenschaftsfreiheit durch die jeweilige Hochschule. An der Universität Regensburg und dem Universitätsklinikum Regensburg wird ein Hygieneschwerpunkt aufgebaut. Deshalb hat das StMBW für das Projekt

„Forschung und Entwicklung im Bereich Photodynamische Inaktivierung von Bakterien (PIB)“ unterstützend als Anschubfinanzierung eine Stelle der Besoldungsgruppe A13 (Akademischer Rat auf Zeit) für den Zeitraum vom 15. Juni 2011 bis 14. Juni 2014 zugewiesen. Diese Stelle wurde auf Antrag der Universität zunächst um zwei Jahre bis zum 14. Juni 2016 verlängert, mit der Verlängerungsoption um ein weiteres Jahr bis zum 14. Juni 2017, abhängig von der Einrichtung einer Hygieneprofessur an der Universität Regensburg.

22. Abgeordnete **Kathi Petersen** (SPD)
- Nachdem im Gegensatz zum Bereich der Kindertagesstätten bei Schülerinnen und Schülern im Grundschulalter der gesetzliche Versicherungsschutz bei Durchführung medizinischer Hilfsmaßnahmen durch Lehrkräfte noch nicht durch die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) geklärt ist, wie aus der Antwort vom 5. Mai 2014 auf die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Kathrin Sonnenholzner betreffend „Schulbesuch von Kindern mit Diabetes mellitus“ (Drs. 17/1889) hervorgeht, frage ich die Staatsregierung, wie ist der aktuelle Sachstand hinsichtlich des gesetzlichen Versicherungsschutzes bei Durchführung medizinischer Hilfsmaßnahmen durch Lehrkräfte bei Schülerinnen und Schülern im Grundschulbereich, welche Abgrenzungs- und Detailfragen konnten inzwischen mit der Kommunalen Unfallversicherung Bayern (KUVB) abschließend geklärt werden, da diese die Problematik rechtlich gleich wie in der Kindertagesstätte bewerten würde, und welche ungeklärten Abgrenzungs- und Detailfragen bestehen in diesem Zusammenhang noch immer?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Die in der Antwort auf die o.a. Schriftliche Anfrage des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (StMBW) vom 5. Mai 2014 (Drs. 17/1889) aufgezeigte Problematik, in welchem Umfang die Verabreichung von Medikamenten an Schülerinnen und Schülern im Grundschulalter und der Vornahme medizinischer Hilfsmaßnahmen durch Lehrkräfte möglich ist und wer im Falle eines schädigenden Ereignisses im Zusammenhang mit den vorgenannten Tätigkeiten haftet, wurde trotz intensiver Erörterungen mit der Kommunalen Unfallversicherung Bayern (KUVB) und anderen zu beteiligenden Ressorts in den letzten eineinhalb Jahren noch nicht abschließend geklärt.

Dies trifft auf alle wesentlichen Fallkonstellationen der Verabreichung von Medikamenten an Schülerinnen und Schüler und der Vornahme medizinischer Hilfsmaßnahmen durch Lehrkräfte zu. Die jeweiligen Aspekte des Einzelfalles und die daran anknüpfenden rechtlichen Folgen sind derart komplex und ineinander verwoben, dass sich die vom StMBW geplanten Handlungsanweisungen für Lehrkräfte, Schulleiterinnen und Schulleiter nur in Gänze bewerten lassen und erst dann eine Aussage dazu getroffen werden kann, inwieweit der gesetzliche Unfallversicherungsschutz greift.

Aufgrund der erheblichen rechtlichen Unsicherheiten ist es derzeit nicht vertretbar, auch nur einzelne, noch nicht abschließend geklärte Aspekte herauszugreifen. Denn Ziel des StMBW ist es, in diesen Fragen für alle Beteiligten Rechtssicherheit zu schaffen und gemäß dem Grundsatz der Fürsorge einen Rahmen vorgeben zu können, innerhalb dessen Lehrkräfte Medikamente verabreichen und medizinische Hilfsmaßnahmen vornehmen können, ohne sich persönlich zivilrechtlich haftbar zu machen oder sich auch nur dem Risiko von Schadensersatzansprüchen auszusetzen. Auch Schülerinnen und Schüler und ihre Erziehungsberechtigten können nicht im Unklaren darüber gelassen werden, wer im Falle eines schädigenden Ereignisses mit ggf. sehr erheblichen körperli-

chen, psychischen und auch finanziellen Folgen die Verantwortung trägt und zum Schadenersatz verpflichtet ist.

Zudem sind die Verabreichung von Medikamenten und die Durchführung medizinischer Hilfsmaßnahmen durch dafür nicht ausgebildete Personen für diese mit einem erheblichen Risiko strafrechtlicher Ahndung verbunden, insbesondere bei einer nicht den Regeln ärztlicher Kunst entsprechender Durchführung.

Nur wenn Rechtssicherheit besteht, werden Lehrkräfte auch Medikamente an Schülerinnen und Schüler verabreichen und medizinische Hilfsmaßnahmen vornehmen; eine Verpflichtung der Lehrkräfte zur Vornahme der genannten Tätigkeiten gegen ihren Willen überschreite das arbeitsrechtliche Direktions- und das beamtenrechtliche Weisungsrecht.

23. Abgeordneter
Georg Rosenthal
(SPD)
- Nachdem das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (StMBW) selbst in der Pressemitteilung 280/2015 vom 16. Juli 2015 bekundet, dass die Einstellungssituation für Lehrkräfte stark von der Fächerkombination abhängig ist, müssen sich Absolventinnen und Absolventen aufgrund einer schlechten Einstellungsprognose auch in anderen Bundesländern bewerben, wofür sie vom StMBW nach Ablegen des Zweiten Staatsexamens eine Bescheinigung über ein wahrscheinlich erfolgreich bestandenes Staatsexamen benötigen, welche jedoch trotz sehr guter vorläufiger Noten verwehrt wird, frage ich die Staatsregierung, mit welcher Begründung eine solche für Bewerbungen außerhalb Bayerns notwendige Bescheinigung verwehrt wird und die Betroffenen auf diese Weise gezwungen werden, die Bewerbungsfrist für das laufende Jahr verstreichen zu lassen?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Die Anfrage bezieht sich auf die stark von der Fächerkombination abhängige Einstellungssituation für bestimmte Lehrkräfte. Dies ist lediglich bei den Schularten Realschule und Gymnasium der Fall.

Bereits mit kultusministeriellem Schreiben vom 18. Juni 2012 waren die Vorstände der Studienseminare für das Lehramt an Gymnasien sowie die Leiterinnen und Leiter der Studienseminare für das Lehramt an Realschulen gebeten worden, jeder Studienreferendarin und jedem Studienreferendar auch ohne gesonderten Antrag eine Mitteilung über das voraussichtliche Ergebnis der Zweiten Staatsprüfung auszustellen. Mit dieser Mitteilung sind Bewerbungen in den außerbayerischen Schuldienst grundsätzlich möglich.

Da an das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (StMBW) die Mitteilung herangetragen wurde, dass inzwischen dieses Schreiben nicht mehr bei allen Leitungen der Studienseminare präsent sei, wurden die Vorstände und Leitungen der genannten Studienseminare am 3. Juni 2015 vom StMBW mittels elektronischer Post auf dieses Kultusministerielle Schreiben (KMS) hingewiesen und das KMS in Abdruck erneut übersandt.

24. Abgeordneter
Franz Schindler
(SPD)
- Nachdem das jahrzehntelang im Gebäude des Landratsamtes Schwandorf untergebrachte Staatliche Schulamt Schwandorf in die benachbarte Gemeinde Wackersdorf umgezogen ist, frage ich die Staatsregierung, wer die Entscheidung darüber getroffen hat, dass das Schulamt seinen Sitz nicht mehr in der Großen Kreisstadt Schwandorf haben soll, ob geprüft worden ist, ob das Schulamt in einer anderen staatlichen oder kommunalen Liegenschaft in der Großen Kreisstadt Schwandorf untergebracht werden kann und welche Kosten für die Anmietung von Räumlichkeiten für das Schulamt in einem Privatanwesen in der Gemeinde Wackersdorf wiederkehrend monatlich und jährlich entstehen?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

In Art. 48 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) ist festgelegt, dass die Landkreise und kreisfreien Gemeinden die Räume für das Schulamt unentgeltlich zur Verfügung stellen und den Sachaufwand tragen. Der Landkreis Schwandorf ist damit Sachaufwands-träger des Staatlichen Schulamts Schwandorf und für die Bereitstellung geeigneter Räumlichkeiten zuständig.

Nach Auskunft des Staatlichen Schulamts im Landkreis Schwandorf hat der Landkreis Schwandorf die Entscheidung für die Verlegung des Schulamtes nach Wackersdorf getroffen. Dabei wurden auch alternative Standorte in Schwandorf geprüft. Die konkreten Mietkosten des Gebäudes in Wackersdorf sind dem Staatlichen Schulamt im Landkreis Schwandorf nicht bekannt und wären ggf. unmittelbar beim Landkreis Schwandorf zu erfragen.

25. Abgeordnete
Helga Schmitt-Bussinger
(SPD)
- Da die Förderung von Projekten aus Kunst und Kultur durch den Kulturfonds Bayern eine sinnvolle und wirksame Unterstützung für die bayerische Kulturlandschaft ist, wobei der Ausschluss der Ballungszentren München und Nürnberg vor allem bei Letzterem schwer nachvollziehbar ist, frage ich die Staatsregierung, wie der Ausschluss Nürnbergs und Münchens aus der Förderung des Kulturfonds Bayern genau begründet ist, ob ein gesamter Wegfall der Einschränkung in Planung ist oder ein teilweiser Wegfall der Einschränkung von Nürnberg möglich ist?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Der Kulturfonds wurde im Rahmen der „Offensive Zukunft Bayern“ (II. Tranche) mit dem zweiten Nachtragshaushalt 1996 zur Förderung von Maßnahmen aus den Bereichen der Kunst und Kulturpflege eingeführt. Ziel des aus Privatisierungserlösen geschaffenen Kulturfonds ist es, Kulturinvestitionen und Kulturprojekte bayernweit und mit besonderem Nachdruck in der Fläche zu fördern. Im

Sinne einer landesweit gerecht verteilten Kulturförderung und angesichts der Tatsache, dass für die Errichtung der Pinakothek der Moderne in München 180 Mio. DM und des Neuen Museums Nürnberg 90 Mio. DM bereits erhebliche Mittel aus Privatisierungserlösen bereitgestellt wurden, war beschlossen worden, Maßnahmen in München und Nürnberg bei der Mittelvergabe aus dem Kulturfonds grundsätzlich nicht zu berücksichtigen. Weiteres Ziel der Schaffung des Kulturfonds Bayern war die Verbesserung der kulturellen Infrastruktur im Freistaat Bayern. Dies entspricht auch der aufgrund eines Volksentscheids zwischenzeitlich erfolgten Änderung des Art. 3 Abs. 2 Satz 2 der Bayerischen Verfassung (BV), nach dem der Staat gleichwertige Lebensverhältnisse und Arbeitsbedingungen in ganz Bayern, in Stadt und Land, fördert und sichert.

Nach Art. 23 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) ist bei der Gewährung von staatlichen Zuwendungen stets das Staatsinteresse an der Förderung eines Kunstprojekts im Einzelfall zu prüfen. Da die kulturelle Infrastruktur in den Großstädten München und Nürnberg aufgrund der in diesen Städten bereits bestehenden breitgefächerten künstlerischen Angebote bereits sehr gut ausgestattet ist, besteht hier nach wie vor kein zusätzlicher Förderbedarf aus dem Kulturfonds Bayern.

Zudem ist die Mittelausstattung des Kulturfonds begrenzt. Die Zahl der Anträge übersteigt regelmäßig die zur Verfügung stehenden Fördermittel. Durch den Abzug von Fördermitteln für Projekte in München und Nürnberg würde damit die Förderung der Kultur in der Region geschwächt.

Von der Förderbeschränkung für Nürnberg und München nicht betroffen sind Maßnahmen von bayernweiter Bedeutung, sofern diese von einem Maßnahmeträger mit Sitz in den Städten Nürnberg und München durchgeführt werden, oder wenn die geplanten Projekte außerhalb der Ballungszentren durchgeführt werden. Ausgenommen sind auch das Atelierförderprogramm für bildende Künstlerinnen und Künstler oder besondere Veranstaltungen anlässlich von Gedenkjahren für herausragende bayerische Komponisten und Musiker (Richard Strauß, Josef Gabriel Rheinberger).

Die Beschränkung auf das Fördergebiet außerhalb der Ballungszentren ist verfassungskonform. Wie bereits oben erwähnt, fördert und sichert der Freistaat Bayern gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 2 BV gleichwertige Lebensverhältnisse und Arbeitsbedingungen in ganz Bayern, in Stadt und Land. Da das kulturelle Angebot in den Städten Nürnberg und München deutlich das Angebot in der Fläche Bayerns übersteigt, bestehen keine rechtlichen Bedenken gegen die Schaffung eines Förderinstruments, das diesem Ungleichgewicht entgegenwirkt. Das EU-Diskriminierungsverbot ist bereits deshalb nicht betroffen, weil weder ein grenzüberschreitender Bezug noch eine Ungleichbehandlung aufgrund der Staatsangehörigkeit gegeben ist.

26. Abgeordneter
Martin Stümpfig
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, an welchen Grundschulen in den Landkreisen Ansbach, Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim und Weißenburg-Gunzenhausen sind im laufenden Schuljahr 2014/2015 jahrgangsübergreifende Klassen in der Kombination 1./2. und 2./3. bzw. 2./3. und 3./4. gebildet worden bzw. werden im kommenden Schuljahr 2015/2016 gebildet, und wie viele Lehrerstellen werden hierdurch an den einzelnen Schulen im Vergleich zum Vorjahr eingespart (bitte einzeln aufschlüsseln)?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Der nachfolgenden Tabelle 1 kann auf Basis der Amtlichen Schuldaten zum Stichtag 1. Oktober 2014 für das Schuljahr 2014/2015 die Zahl der jahrgangskombinierten Klassen in den angefragten Kombinationen aufgliedert nach Landkreisen und Schulen entnommen werden.

Tabelle 2 weist zum gleichen Sachverhalt die aktuellen Planungsdaten für das Schuljahr 2015/2016 aus.

Tabelle 1. Staatliche Grundschulen mit jahrgangskombinierten Klassen im Schuljahr 2014/15 (ASD zum Stichtag 01.10.2014)				
Kreis	Schule	jahrgangskombinierte Klassen im Schuljahr 2014/15		
		1/2	2/3	3/4
Ansbach/Land	Albrecht-von-Eyb-Grundschule Burgoberbach	3	-	3
	Comenius-Grundschule Bürglein	2	-	2
	Grundschule Dentlein a.Forst	-	-	2
	Grundschule Mitteleschenbach	1	-	1
	Grundschule Oberdachstetten	1	-	2
	Grundschule Wassertrüdingen	1	-	1
Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim	Grundschule Dietersheim	2	-	-
	Grundschule Ehegrund-Sugenheim	2	-	-
	Grundschule Ipsheim	2	-	-
	Grundschule Lipprichhausen- Gollhofen	3	-	-
	Grundschule Markt Bibart	2	-	2
	Grundschule Oberzenn	2	-	2
	Grundschule Scheinfeld	-	-	1
	Pastorius-Grundschule Bad Windsheim	5	-	2
Veit-vom-Berg-Grundschule Uehlfeld	3	-	-	
Weißenburg-Gunzenhausen	Astrid-Lindgren-Grundschule Gnotzheim	2	-	-
	Grundschule Alesheim-Emetzhaim	1	-	1
	Grundschule Hahnenkamm - Heidenheim	1	-	-

Tabelle 2. Staatliche Grundschulen mit jahrgangskombinierten Klassen im Schuljahr 2015/16 (Planungsstand: 21.07.2015)				
Kreis	Schule	jahrgangskombinierte Klassen im Schuljahr 2015/16		
		1/2	2/3	3/4
Ansbach/Land	Albrecht-von-Eyb-Grundschule Burgoberbach	3	-	3
	Comenius-Grundschule Bürglein	2	-	2
	Grundschule Dentlein a.Forst	-	-	2
	Grundschule Mitteleschenbach	1	1	1
	Grundschule Colmberg	1	1	-
	Grundschule Wieseth	1	-	-
	Grundschule Flachslanden	1	1	-
	Grundschule Ornbau	1	1	1
	Grundschule Oberdachstetten	2	-	1
	Grundschule Wassertrüdingen	-	1	-
Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim	Grundschule Ipsheim	2	-	-
	Grundschule Lipprichhausen- Gollhofen	3	-	-
	Grundschule Markt Bibart	1	-	2
	Grundschule Oberzenn	2	-	2
	Pastorius-Grundschule Bad Windsheim	5	-	2
	Veit-vom-Berg-Grundschule Uehlfeld	3	-	-
Weißenburg-Gunzenhausen	Astrid-Lindgren-Grundschule Gnotzheim	2	-	-
	Grundschule Alesheim-Emetzhaim	1	-	1
	Grundschule Hahnenkamm - Heidenheim	1	-	-

Die Annahme, die Errichtung jahrgangskombinierter Klassen würde zur Einsparung von Lehrpersonal führen, ist nicht zutreffend. Die Zuweisung der Lehrkräfte durch die Regierungen auf die Staatli-

chen Schulämter erfolgt auf der Grundlage der im Landkreis vorhandenen Schülerzahlen; diese ändern sich nicht durch die Errichtung von jahrgangskombinierten Klassen. Aufgabe der Schulämter ist es, dieses Personal sachgerecht und mit Blick auf eine gleichmäßige und gerechte Versorgung aller Schulen des Landkreises einzusetzen.

Die Errichtung von Jahrgangskombinationen neben jahrgangstreuen Klassen ermöglicht es den Staatlichen Schulämtern, landkreisweit sowohl im städtischen als auch im ländlichen Bereich, die Klassenstärken vergleichbar zu gestalten.

27. Abgeordnete
Jutta Widmann
(FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Überlegungen zur Fortentwicklung der Wirtschaftsschule Waldmünchen werden derzeit geprüft, wie ist der aktuelle Stand bei den geprüften Optionen im Einzelnen und ist eine Umsetzung bereits für kommendes Schuljahr geplant (bitte ggf. voraussichtliches Datum der Umsetzung angeben)?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Die Schülerzahlen nehmen im Landkreis Cham im Bereich der Mittel-, Real- und Wirtschaftsschule seit Jahren kontinuierlich ab. Infolgedessen hat der Landkreis Cham erste Überlegungen zur Weiterentwicklung des Schulstandorts Waldmünchen angestellt.

Diese Planungen berücksichtigen die Situation der Mittel- und der Realschulen ebenso wie die der Staatlichen Wirtschaftsschule Waldmünchen. Es zeichnet sich ab, dass in ein Lösungskonzept alle drei Schularten einbezogen werden. Singuläre Planungsansätze zur Fortentwicklung der Staatlichen Wirtschaftsschule Waldmünchen werden derzeit nicht verfolgt. Eine Entscheidung über die genauen Modalitäten einer Weiterentwicklung des Schulstandortes Waldmünchen ist noch nicht gefallen, da zunächst der Landkreis Cham einen entsprechenden Antrag beim Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst einreichen müsste.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

28. Abgeordneter
Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer
(FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Auswirkungen auf die wirtschaftliche Entwicklung des Albrecht Dürer Airports Nürnberg erwartet die Staatsregierung, wenn die für 2021 beschlossene Schließung des Passagestandorts von Lufthansa am Flughafen Nürnberg abgeschlossen ist, wie schätzt die Staatsregierung unter diesen Umständen langfristig die Wirtschaftlichkeit des Flughafens ein und wie sieht das detaillierte Konzept der Staatsregierung im Hinblick auf diese neuesten Entscheidungen für die Zukunft aus, um eine weitere negative Entwicklung des Flughafens Nürnberg zu verhindern?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Die Lufthansa-Entscheidung, die Passagestationen an allen deutschen Flughäfen außer den Hubs München und Frankfurt zu schließen, betrifft laut Flughafen Nürnberg GmbH ausschließlich die Frage, welcher externe Dienstleister ab 2021 die bislang Lufthansa-intern abgewickelten Aufgaben der Bodenabfertigung (z.B. Check-In, Boarding, Gepäckprozesse) für die Lufthansa erbringt; Auswirkungen auf das Flugangebot der Lufthansa ab Nürnberg sind hierdurch nicht absehbar.

Entsprechend geringe wirtschaftliche Effekte werden für den Albrecht Dürer Airport Nürnberg erwartet: Den ab 2021 entfallenden Flughafen-Mieteinnahmen von der Lufthansa-Passage stehen potentiell höhere Umsätze im Fall der Bodenabfertigung durch die Flughafentochter AirPart GmbH gegenüber.

Angesichts erster positiver Effekte aus der Umsetzung des von den FNG-Gremien initiierten Konzepts der Flughafen Nürnberg GmbH (FNG) für eine langfristig tragfähige Unternehmens- bzw. Finanzierungsstruktur und auf Grund der untergeordneten wirtschaftlichen Bedeutung der Lufthansa-Passage für die Flughafengesellschaft geht die Flughafen Nürnberg GmbH weiterhin davon aus, dass ab 2015 ein durchgehend positives operatives Ergebnis und ab 2019 auch wieder positive Jahresergebnisse erzielt werden.

29. Abgeordneter
**Dr. Sepp
Dürr**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, ob im Rahmen der baulichen Erweiterung der Dokumentationsstelle Obersalzberg und der Neukonzipierung der Dauerausstellung geplant ist, auch die Außenbereiche am Obersalzberg wie das ehemalige Berghofgelände, Platterhof/Terrassenhalle und das Kehlsteinhausgelände etwa durch eine Ausschilderung mit Wegweisern und Informationstafeln und im Falle des Kehlsteinhauses durch eine Satellitenausstellung in das neue Ausstellungskonzept einzubeziehen, wenn ja, in welcher Form, wenn nein, ob Maßnahmen in diese Richtung zu einem späteren Zeitpunkt vorgesehen sind?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Der Ministerrat hat in seiner Sitzung am 11. Juni 2013 die bauliche Erweiterung der Dokumentationsstelle Obersalzberg mit ihren hohen Besucherzahlen von ca. 160.000 Besuchern pro Jahr und die grundlegende Überarbeitung der Dauerausstellung beschlossen. Hierfür investiert der Freistaat Bayern eine hohe Summe.

Die grundlegende Überarbeitung der Dauerausstellung übernimmt das wissenschaftlich im hohen Maße anerkannte Institut für Zeitgeschichte.

Maßgebliche Zielsetzung ist eine noch tiefergehende Entmystifizierung des Obersalzbergs sowie die Kontextualisierung der Ortsgeschichte. Dabei soll die Geschichte der Umgebung thematisch stärker in die Dauerausstellung einbezogen werden. Dies gilt vor allem für das sog. ehemalige Berghofgelände, aber auch für den Platterhof/Terrassenhalle sowie das Kehlsteinhaus.

Es ist auch Teil des Konzepts, Besucher, vor allem mittels Informationstafeln sowie Hinweisschildern, vom sog. ehemaligen Berghofgelände in die Ausstellung der Dokumentationsstelle Obersalzberg zu leiten. Hierfür stellt das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

in der nächsten Sitzung des beratenden Kuratoriums anlässlich der Erweiterung der Dokumentation Obersalzberg – wie durch die Mitglieder des Kuratoriums in der letzten Sitzung am 13. Juli 2015 gewünscht – erste konzeptionelle Überlegungen vor.

Im Kehlsteinhaus, das im Nießbrauchrecht der gemeinnützigen Berchtesgadener Landesstiftung steht, gibt es bereits Informationstafeln. Um stärker als bisher Bezüge zur Dauerausstellung in der Dokumentationsstelle Obersalzberg herzustellen und um das Kehlsteinhaus noch intensiver historisch zu erschließen, hat die zuständige Berchtesgadener Landesstiftung das Institut für Zeitgeschichte beauftragt, die Informationstafeln im Kehlsteinhaus zu überarbeiten.

30. Abgeordneter
Dr. Linus Förster
(SPD)
- Aufgrund der Entwicklung des Zinsniveaus, das in den vergangenen Jahren wegen der expansiven Geldpolitik der Europäischen Zentralbank auch im Zusammenhang mit der Griechenlandkrise deutlich gesunken ist, frage ich die Staatsregierung, wie sich seit 2006 die Zinszahlungen des Freistaats Bayern jährlich entwickelt haben und wie viel von ihrem Rückgang jährlich jeweils auf die Reduzierung der Nettoneuverschuldung auf der einen und des Zinsniveaus auf der anderen Seite zurückzuführen ist?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Änderungen des Marktzinses wirken beim Freistaat Bayern aufgrund des Schuldenportfolios mit langlaufenden Festzinsdarlehen verzögert.

Die Zinsausgaben werden durch eine Vielzahl von Faktoren wie Valutierung, Tilgungsstruktur, Zinsniveau, Laufzeit, Zinsfälligkeit und Disagio bestimmt. Um dennoch näherungsweise die Reduktion der Zinsausgaben durch die Zinsniveausenkung bestimmen zu können, wurde eine Durchschnittsbetrachtung angestellt.

Die folgende Darstellung stellt die Entwicklung gegenüber dem jeweiligen Vorjahr in Millionen Euro dar:

Jahr	Zinsausgaben	Veränderung der Zinsausgaben gegenüber Vorjahr	Veränderung zurückzuführen auf	
			Nettotilgung	Zinsniveaureduktion ¹
2006	1.068			
2007	982	-86	0	-86
2008	931	-51	-13	-38
2009 ²	888	-43	-8	-17
2010 ²	1.038	150	0	-55
2011 ²	1.068	30	0	-32
2012	1.035	-33	0	-26
2013	948	-87	-34	-53
2014	885	-63	-34	-7

¹ Rechnerischer Rest.

² Die Maßnahmen zur Stützung der Bayern LB wurden rechnerisch berücksichtigt.

31. Abgeordneter **Dr. Leopold Herz** (FREIE WÄHLER) Ich frage die Staatsregierung, wie ist der Ausbaustand der Allgäuer Gemeinden beim Breitbandausbau, welche Gemeinden haben bereits einen Förderantrag gestellt und wie hoch sind die Förderungen (bitte Gemeinden auflisten und jeweilige Höhe der Förderungen)?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Die Breitbandversorgung, die Beteiligung im Verfahren und der Stand der Beantragung einer Förderung der jeweiligen Kommunen stellen sich wie folgt dar:

Kommunen im Landkreis Ostallgäu:

Kommune	Fördersatz [%]	Förderhöchstbetrag [T€]	mind. 1 Mbit/s	mind. 30 Mbit/s	mind. 50 Mbit/s	im Verfahren?	Förderantrag gestellt
Aitrang	80	840	100	37	31	ja	nein
Biessenhofen	70	630	100	98	93	ja	nein
Baisweil	80	650	99	38	4	nein	nein
Bidingen	80	840	99	24	3	ja	nein
Buchloe	70	580	100	90	89	ja	nein
Eggenthal	80	880	96	1	0	ja	nein
Eisenberg	80	790	100	0	0	ja	ja
Friesenried	80	820	100	27	4	ja	nein
Füssen	80	720	100	96	94	ja	nein
Germaringen	70	600	100	90	65	ja	nein
Görisried	70	800	98	38	1	ja	nein
Hopferau	70	820	100	1	1	ja	nein
Günzach	90	880	99	79	69	ja	nein
Irsee	70	670	100	92	89	ja	nein
Jengen	80	720	100	92	43	ja	nein
Kaltental	80	720	97	1	1	ja	nein
Kraftisried	80	810	99	86	35	ja	nein
Lamerdingen	80	700	100	61	35	nein	nein
Lechbruck am See	60	740	99	30	10	ja	nein
Lengenwang	60	800	99	76	20	ja	nein
Marktoberdorf	60	750	99	87	79	ja	nein
Mauerstetten	60	580	100	79	76	ja	ja
Nesselwang	70	750	100	75	68	ja	ja
Obergünzburg	70	880	100	83	76	ja	nein

Oberostendorf	80	680	100	4	4	ja	nein
Osterzell	80	680	98	1	1	ja	nein
Pforzen	80	640	99	26	2	ja	nein
Pfronten	60	720	100	67	67	ja	nein
Rieden am Forgensee	70	660	96	1	1	ja	nein
Rieden	70	550	100	99	86	nein	nein
Ronsberg	70	770	100	84	84	ja	nein
Roßhaupten	70	880	99	30	1	ja	nein
Ruderatshofen	80	810	100	93	73	ja	nein
Rückholz	70	900	99	40	8	ja	nein
Schwangau	70	780	100	92	92	ja	nein
Seeg	70	930	99	23	3	ja	nein
Stötten a. Auerberg	80	910	92	19	3	ja	nein
Stöttwang	80	640	100	67	67	ja	nein
Halblech	70	940	99	9	1	ja	nein
Unterthingau	70	860	100	46	28	ja	nein
Untrasried	80	890	98	75	61	ja	nein
Waal	80	680	100	48	20	nein	nein
Wald	80	860	99	58	7	ja	nein
Westendorf	80	570	100	12	2	ja	nein
Rettenbach a. Auerberg	70	700	100	89	64	ja	nein

Kommunen im Landkreis Unterallgäu:

Kommune	Fördersatz [%]	Förderhöchstbetrag [T€]	mind. 1 Mbit/s	mind. 30 Mbit/s	mind. 50 Mbit/s	im Verfahren?	Förderantrag gestellt
Amberg	80	560	100	92	31	ja	nein
Apfeltrach	80	690	99	1	1	nein	nein
Babenhausen	60	580	100	88	88	ja	nein
Bad Wörishofen	70	630	100	77	63	ja	nein
Benningen	60	560	100	96	89	nein	nein
Böhen	80	920	99	37	8	ja	nein
Boos	80	570	100	68	14	nein	nein
Breitenbrunn	80	850	99	11	1	ja	nein
Buxheim	70	560	100	97	86	ja	nein
Dirlewang	80	700	100	84	77	nein	nein
Egg a. d. Günz	80	670	100	88	18	ja	nein

Eppishausen	60	820	98	2	2	ja	nein
Erkheim	70	720	99	43	21	ja	nein
Ettringen	70	750	100	69	69	nein	nein
Fellheim	80	520	100	22	3	nein	nein
Bad Grönenbach	70	860	99	58	56	ja	nein
Hawangen	60	580	100	91	57	ja	nein
Heimertingen	60	590	100	99	88	nein	nein
Holzgünz	70	570	100	16	2	ja	nein
Kirchhaslach	80	810	94	89	89	ja	nein
Kirchheim i .Schw.	60	670	100	15	5	ja	nein
Kronburg	80	790	98	12	12	ja	nein
Lachen	70	680	90	28	28	ja	ja
Lauben	80	690	88	82	82	nein	nein
Lautrach	70	660	98	84	83	ja	nein
Legau	70	910	98	62	62	ja	nein
Markt Rettenbach	80	890	99	33	32	ja	nein
Markt Wald	80	710	99	40	40	nein	nein
Memmingerberg	80	520	100	85	85	ja	nein
Mindelheim	60	670	100	78	78	ja	nein
Niederrieden	80	600	100	81	18	nein	nein
Kammlach	80	750	100	78	22	ja	nein
Oberrieden	80	710	99	1	1	ja	nein
Oberschönegg	60	680	100	19	5	ja	nein
Ottobeuren	70	860	99	77	76	ja	nein
Pfaffenhausen	70	650	100	55	46	ja	nein
Pleiß	80	570	100	74	13	nein	nein
Salgen	80	690	100	2	2	ja	nein
Sontheim	80	690	98	92	92	nein	nein
Stetten	60	640	99	64	48	ja	nein
Trunkelsberg	80	500	100	92	92	ja	nein
Türkheim	70	610	100	24	11	ja	nein
Tussenhausen	80	690	98	4	1	ja	nein
Ungerhausen	70	530	100	4	4	ja	nein
Unteregg	80	730	100	67	13	nein	nein
Rammingen	80	590	100	94	69	nein	nein
Westerheim	80	650	100	63	13	ja	ja
Wiedergeltingen	80	570	100	96	34	ja	nein
Winterrieden	80	550	100	90	80	ja	nein
Wolfertschwenden	60	620	99	92	92	nein	nein
Woringen	70	710	99	75	75	nein	nein
Kettershausen	80	720	97	84	84	ja	nein

Kommunen im Landkreis Oberallgäu:

Kommune	Fördersatz [%]	Förderhöchstbetrag [T€]	mind. 1 Mbit/s	mind. 30 Mbit/s	mind. 50 Mbit/s	im Verfahren?	Förderantrag gestellt
Altusried	80	950	99	60	44	ja	nein
Balderschwang	60	950	95	16	16	nein	nein
Betzigau	80	860	99	72	69	ja	nein
Blaichach	70	700	100	93	87	ja	nein
Bolsterlang	70	770	100	65	51	ja	nein
Buchenberg	80	920	89	65	65	ja	nein
Burgberg i. Allgäu	70	600	100	96	81	ja	nein
Dietmannsried	70	890	99	77	72	ja	ja
Durach	70	690	100	94	91	ja	ja
Fischen i. Allgäu	70	650	100	72	70	ja	ja
Haldenwang	70	820	100	76	20	ja	nein
Bad Hindelang	70	860	94	65	64	ja	ja
Immenstadt i. Allgäu	60	810	100	86	85	ja	nein
Lauben	70	620	100	91	88	ja	nein
Missen-Wilhams	80	800	100	65	65	nein	nein
Oy-Mittelberg	70	910	100	68	59	ja	ja
Obermaiselstein	70	720	100	85	76	nein	nein
Oberstaufen	60	920	96	67	59	ja	nein
Oberstdorf	60	940	99	84	83	ja	nein
Ofterschwang	70	720	100	33	31	ja	ja
Rettenberg	80	900	97	29	7	ja	nein
Sonthofen	80	620	100	96	94	ja	nein
Sulzberg	80	910	100	66	62	ja	ja
Waltenhofen	70	900	100	56	55	ja	nein
Weitnau	80	920	99	52	49	nein	nein
Wertach	70	790	100	61	60	ja	nein
Wiggensbach	60	890	100	93	93	ja	nein
Wildpoldsried	80	780	100	77	69	ja	ja

Hinweis (gilt für die Antworten auf alle Fragen): Die Versorgungsdaten (in Prozent der Haushalte) stammen vom TÜV Rheinland und haben den Stand Ende 2014. Der Spalte „im Verfahren?“ ist zu entnehmen, ob die Kommune bereits in das Förderverfahren eingestiegen ist (Stand 20. Juli 2015). Der Spalte „Förderantrag gestellt?“ ist zu entnehmen, ob die Kommune den formalen Antrag bei der Bezirksregierung nach Abschluss des Auswahlverfahrens gestellt hat (monatliche Meldungen der Bezirksregierung, Stand Ende Mai 2015). Der jeweils aktuelle Verfahrensstand aller bayerischen Kommunen ist auf der Internetseite www.schnelles-internet.bayern.de für jedermann einsehbar.

32. Abgeordneter
Dr. Christoph Rabenstein
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie sind in den Landesentwicklungsplänen von Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen die Kriterien für eine mögliche Erdverkabelung von Hoch- und Höchstspannungsleitungen bzw. die Abstandsregelung zu Wohngebäuden geregelt und wären solche Regelungen und Vorgaben in Bayern auch denkbar?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP 2012)

Erdverkabelung:

Für drei 380-kV-Höchstspannungsleitungen sind kombinierte Kabel- und Freileitungstrassen landesplanerisch vorgeschrieben.

Bei der Weiterentwicklung des Höchstspannungsnetzes soll berücksichtigt werden, die unterirdische Führung solcher Leitungen zu erproben.

Die Weiterentwicklung des Hochspannungsnetzes (110 kV oder weniger) soll so geplant werden, dass die Leitungen auf neuen Trassen als Erdkabel ausgeführt werden können, soweit der finanzielle Mehraufwand nicht mehr als das 2,75-fache beträgt.

Abstandsregelung:

Das LROP enthält keine Abstandsregelung für Erdverkabelung zu Wohngebäuden.

Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW)

Keine Regelungen zu Erdverkabelung und Abstand im noch gültigen LEP NRW 1995 enthalten.

Entwurf des neuen LEP NRW (Stand: 23. Juni 2015):

Erdverkabelung:

Bei der Planung neuer Trassen für Höchstspannungsleitungen sowie für die Hochspannungsgleichstromübertragung gilt der Grundsatz, dass bei geeigneten Vorhaben die unterirdische Führung sowohl auf Teilabschnitten als auch auf größerer Distanz erprobt wird.

Festlegungen zu Hochspannungsleitungen entsprechen LROP Niedersachsen.

Abstandsregelung:

Der Entwurf des LEP NRW enthält keine Abstandsregelung für Erdverkabelung zu Wohngebäuden.

Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)

Bayern beabsichtigt im Landesentwicklungsprogramm eine Regelung für Höchstspannungsleitungen zu treffen. Hiernach sollen besonders schutzwürdige Bereiche von Natur und Landschaft von der Errichtung von Freileitungen für Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragung (HGÜ-Leitungen) freigehalten werden. Die Festlegung dieser besonders schutzwürdigen Bereiche von Natur und Landschaft soll durch das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz vorgenommen werden.

33. Abgeordneter
Markus Rinderspacher
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, um welche konkreten zusätzlichen 2.000 Stellen handelt es sich, die der Staatsminister der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Dr. Markus Söder, in mehreren Interviews zur Herausforderung der Asylsituation in Bayern angekündigt hat, wie teilen sich diese zusätzlichen Stellen auf die einzelnen Bereiche im Konkreten auf (Justiz, Polizei, Gesundheit, Bildung und allgemeine Verwaltung), wie bilden sich diese zusätzlichen Stellen haushalterisch konkret ab?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Zur Bewältigung der Herausforderungen durch den Anstieg der Asylbewerberzahl und den entsprechenden Ausbau der Unterbringungskapazitäten ergeben sich bei der Unterbringungsverwaltung in den Erstaufnahmeeinrichtungen, Dependancen, Gemeinschaftsunterkünften und Notunterkünften, den Zentralen Ausländerbehörden und Zentralen Rückführungsstellen an den Regierungen, bei den Gesundheitsämtern sowie bei Polizei, Justiz und Schulen zwangsläufig personelle Mehrbedarfe. Die Staatsregierung beabsichtigt, dem Landtag im Rahmen des Nachtragshaushalts 2016 die Ausbringung von rund 892 (Plan-)Stellen, 200 Stellen für Polizeivollzugsbeamte in Ausbildung und Personalmittel für befristet Beschäftigte in Höhe von rund 27 Mio. Euro vorzuschlagen. Die konkrete Verteilung der personellen Kapazitäten wird die Staatsregierung im Rahmen der Einbringung des Entwurfs des Nachtragshaushaltsgesetzes 2016 dem Landtag vorlegen. Die zusätzlichen (Plan-)Stellen können haushalterisch nur durch den Gesetzgeber geschaffen werden (Budgethoheit des Landtags).

34. Abgeordnete
Gabi Schmidt
(FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Immobilien werden von der „Immobilien Freistaat Bayern“ (IMBY) verwaltet, wo befinden sich diese und wie werden sie derzeit genutzt?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Die Zuständigkeit des Staatsbetriebs „Immobilien Freistaat Bayern“ (IMBY) ist in Art. 9 a Abs. 2 bis 4 des Haushaltsgesetzes 2005/2006 (in der Fassung des Nachtragshaushaltsgesetzes 2006) geregelt.

Verwaltung:

Die IMBY nimmt ressortübergreifend die Verwaltung des staatseigenen und des für staatliche Zwecke genutzten unbeweglichen Vermögens (staatlicher Immobilienbestand) wahr; ausgenommen die unten aufgeführten Bereiche. Unter Verwaltung ist die Wahrnehmung der klassischen Eigentümerfunktionen des Portfolio-Managements (Erwerb, Veräußerung und Belastung von unbeweglichem Vermögen, Abschluss von Verpflichtungsgeschäften über Mieten und Pachten sowie sonstiger Nutzungsüberlassungsvereinbarungen und das Flächenmanagement im staatlichen Immobilienbestand) zu verstehen.

Nicht in die Zuständigkeit der IMBY fallen die Verwaltung folgender Bereiche des Immobilienbestands:

1. öffentliche Straßen in der Baulast des Freistaates Bayern,
2. Gewässer, soweit von der Wasserwirtschaftsverwaltung verwaltet,
3. Nationalparke,
4. Forstvermögen, soweit von der Bayerischen Staatsforsten bewirtschaftet,
5. die Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen,
6. staatseigene Liegenschaften, die auf Grund von Konkordaten oder besonderen Verträgen einer Religionsgemeinschaft oder einem kirchlichen Orden zur Nutzung überlassen sind, soweit sie im Ressortbereich des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst verwaltet werden,
7. umwehrte Bereiche der Justizvollzugsanstalten bzw. des Maßregelvollzugs. Für einzelne Bereiche sind jedoch wiederum Ausnahmen bezüglich Erwerb, Veräußerung und Belastung von unbeweglichem Vermögen sowie sonstige Verfügungsgeschäfte in Bezug auf unbewegliches Vermögen bestimmt.

Der Freistaat Bayern ist Eigentümer von über 170.000 Flurstücken, auf denen sich mehr als 11.000 Gebäude befinden und die sich über das gesamte Staatsgebiet verteilen.

Bewirtschaftung:

Die Nutzerfunktionen obliegen den jeweiligen Grundbesitz bewirtschaftenden Dienststellen in eigener Fachverantwortung. Hierzu zählen etwa die Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume, der Unterhalt der Grundstücke und baulichen Anlagen und in Zusammenarbeit mit der Staatlichen Bauverwaltung die Durchführung von Baumaßnahmen.

Besonderes Grundvermögen:

Sofern das staatliche unbewegliche Vermögen für Verwaltungszwecke des Staates, für Zwecke der im Auftrag des Staates tätigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder im Rahmen des Gemeingebrauchs im Aufgabenbereich des Staates genutzt wird oder genutzt werden soll, handelt es sich um besonderes Grundvermögen, das von den jeweiligen Grundbesitz bewirtschaftenden Dienststellen bewirtschaftet wird.

Allgemeines Grundvermögen:

Die IMBY verwaltet und bewirtschaftet das staatseigene unbewegliche Vermögen, das nicht für Verwaltungszwecke des Staates oder sonstige staatliche Zwecke im Aufgabenbereich einer Verwaltung oder einer im Auftrag des Staates tätigen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder im Rahmen des Gemeingebrauchs im Aufgabenbereich des Staates benötigt wird.

Für die Immobilien im Allgemeinen Grundvermögen liegt regelmäßig kein Staatsbedarf vor. Die IMBY prüft bei Anfragen von Bedarfsträgern (nutzende Stellen), ob der Unterbringungsbedarf in wirtschaftlicher Weise durch die Nutzung von Immobilien im Allgemeinen Grundvermögen gedeckt werden kann und überträgt gegebenenfalls diese in das Besondere Grundvermögen. Wenn ein Staatsbedarf nicht gegeben ist, erfolgt eine wirtschaftliche Verwertung, etwa durch Vermietung oder – sofern dauerhaft kein Bedarf mehr besteht – durch Veräußerung.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

35. Abgeordnete **Inge Aures** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, trifft es zu, dass nach dem Energiekompromiss der Bundesregierung vom 1. Juli 2015 in Bayern das bestehende Gaskraftwerk in Irsching erhalten sowie zwei neue Gaskraftwerke in Leipheim und in Haiming an der Salzach geplant werden und wenn ja, warum findet der Standort Arzberg in Oberfranken in den Überlegungen der Staatsregierung keine Berücksichtigung?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

Die Staatsregierung hat sich gegenüber dem Bund mit Erfolg dafür eingesetzt, dass die Bereitstellung gesicherter Reservekapazitäten unter der Reservekraftwerksverordnung (ResKV) angemessen honoriert und die Regelungen entsprechend geändert werden. Mit der Vereinbarung der Koalitionsspitzen in Berlin vom 1. Juli 2015 konnte erreicht werden, dass systemrelevante, noch nicht abgeschriebene Kraftwerke, wie Irsching 4 und 5, die aufgrund ihrer Bedeutung für die Sicherheit und Stabilität des Elektrizitätsversorgungssystems am Netz bleiben müssen, erhalten künftig eine verbesserte Vergütung erhalten (u.a. anteilige Jahresabschreibung als Ausgleich für Werteverbrauch), die einen wirtschaftlichen Betrieb erlaubt.

Darüber hinaus konnte im Rahmen der Vereinbarung erreicht werden, dass künftig als Teil einer Reservelösung für Süddeutschland die Beschaffung von bis zu zwei Gaswerken neuer, eigenständig startfähiger (schwarzstartfähig) und hoch flexibler Kraftwerkskapazitäten vorgesehen wird. Bisher wurden weder Vorfestlegungen bezüglich der Art der Beschaffung des neuen Kraftwerks-Segments, noch bezüglich Anzahl oder bestimmter Standorte getroffen. Das Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie setzt sich dafür ein, dass die neuen Kraftwerkskapazitäten zur Sicherung eines ausreichenden Wettbewerbs im Rahmen einer transparenten Ausschreibung geschaffen werden. So können alle potenziellen Investoren mit ihren konkurrierenden Flächen und Preisangeboten in den Wettbewerb einsteigen. Die Kraftwerksstandorte Haiming und Leipheim wurden im Nachgang zum Koalitionstreffen vom 1. Juli 2015 exemplarisch für zwei Projekte in der Berichterstattung aufgegriffen, die im sogenannten Szenariorahmen zum Netzentwicklungsplan 2024 als mögliche Standorte aufgeführt sind und deren Planung vergleichsweise weit fortgeschritten ist (Netzanschlussbegehren von Investoren gestellt).

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

36. Abgeordnete
Susann Biedefeld
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, welche konkreten rechtlichen Gründe sprechen aus ihrer Sicht gegen eine Abschaffung der Käfighaltung bei Legehennen bis zum Jahr 2020, mit welchen konkreten Maßnahmen wird sich die Staatsregierung noch vor Abschaffung der Käfighaltung für eine zeitnahe Verbesserung der Lebensbedingungen von Legehennen einsetzen und wie will sie sich gegen den Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft, Christian Schmidt, durchsetzen, der entgegen den Forderungen der Staatsregierung (Abschaffung der Käfighaltung bis 2023) von 2035 spricht?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Zur Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes kann die Kleingruppenhaltung nicht von heute auf morgen abgeschafft werden – erforderlich ist eine angemessene Übergangsregelung. Abzuwägen ist hierbei zwischen dem Ausmaß des Vertrauensschadens und der Bedeutung des mit der einschränkenden Regelung verfolgten Allgemeininteresses. Art. 14 des Grundgesetzes (GG) schützt nicht per se die Erwartungen der Geflügelhalter, dass sich getätigte Investitionen (vollständig) amortisieren werden und es besteht auch kein Recht darauf, von Neuregelungen verschont zu bleiben.

Die Staatsministerin für Umwelt und Verbraucherschutz, Ulrike Scharf, hat die Vertreter der Geflügelwirtschaft zu einem Runden Tisch eingeladen, um mit ihnen die Verbesserung der Haltungsbedingungen zu diskutieren.

Bayern wird sich bei den im Oktober 2015 anberaumten Bundesratsberatungen zu diesem Thema für das Jahr 2023 einsetzen.

37. Abgeordneter
Florian von Brunn
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, mit welcher konkreten Begründung (bitte vollständigen Text der entsprechenden Anweisung der zuständigen Behörden im Wortlaut beifügen oder im Wortlaut zitieren) wurden für die Legehennenställe bzw. -standorte der Firma Bayern Ei GmbH & Co. KG in Ettling/Wallersdorf und Aiterhofen/Niederharthausen im Jahr 2014, vor allem auch im April 2014 und im August 2014, Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen in den betroffenen Einheiten angeordnet, auf welcher konkreten Rechtsgrundlage ist das geschehen (bitte Nennung aller dafür herangezogenen Rechtsnormen mit genauer Fundstelle) und wie wurde nach der Durchführung der Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen der Erfolg dieser Maßnahmen kontrolliert (bitte genaue Auflistung aller Kontrollmaßnahmen, Art der Maßnahme oder Probe etc. mit Datum)?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Je nachdem, wo Salmonellennachweise erfolgt sind, haben die zuständigen Behörden vor Ort entsprechende Maßnahmen auf der Basis des einschlägigen Rechts zu ergreifen. Für das Handeln der Behörde im Einzelfall muss klar zwischen den Vorgaben des Lebensmittelrechts und den Vorgaben des Tierseuchenrechts (Geflügel-Salmonellen-Verordnung) unterschieden werden.

Werden in Eiern Salmonellen nachgewiesen, in Bayern auch bei einem Nachweis von Salmonellen auf der Eierschale, sind Maßnahmen durch die zuständigen Behörden vor Ort im Rahmen der Verhältnismäßigkeit auf der Basis des Lebensmittelrechts zu treffen. Beispielsweise erfolgt nach Lebensmittelrecht die Anordnung der erforderlichen Maßnahmen, wie etwa Reinigung und Desinfektion.

Werden in einer Legehennenherde bei Kot- und Staubproben Salmonellen (*Salmonella Enteritidis* oder *Salmonella Typhimurium*) nachgewiesen, so erfolgt die Anordnung von Schutzmaßnahmen nach Tierseuchenrecht, insbesondere eine Sperre des Bestandes.

Hinsichtlich der getroffenen Maßnahmen verweist das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) auf die Antwort vom 30. Juni 2015 auf die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Florian von Brunn und Kathrin Sonnenholzner betreffend „Salmonellenausbruch in Europa durch niederbayerischen Legehennenbetrieb?“ (Drs. 17/7308).

Für die Anordnung einer Reinigung durch das zuständige Landratsamt fügt das StMUV beispielhaft einen Auszug aus der Anordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen für den Standort Niederharthausen bei:

„Die Packstelle und die Packmaschine sind unverzüglich von einer Spezialfirma ordnungsgemäß zu begasen, um den Keimdruck insbesondere von Salmonellen zu mindern.

Dazu müssen vorab die Eier aus der Packstelle entfernt werden.

Der Betrieb der Packstelle darf erst nach schriftlicher Bestätigung über die sachgerechte Behandlung durch die Spezialfirma und nach Abnahme der Maßnahme durch die Veterinärabteilung des Landratsamtes Straubing-Bogen wieder aufgenommen werden.

Nach der Ausstellung der Geflügelherde Ende September 2014 und vor der Neueinstellung Ende Oktober 2014 ist in den Stallungen 1 bis 4 eine ausreichend gründliche Reinigung, Desinfektion, Schädner- und Milbenbekämpfung durch eine in Absprache mit der Veterinärabteilung des Landratsamtes Straubing-Bogen anerkannten Fachfirma durchzuführen.

Dabei ist eine Leerstandszeit von 10 Tagen bis zur nächsten Einstallung zu ermöglichen und zu berücksichtigen.

Alle durchgeführten Arbeitsschritte sind durch die anerkannte Fachfirma zu dokumentieren und schriftlich zu bestätigen.

Der Erfolg der Desinfektion in den unter Ziffer 1.4 aufgeführten Räumlichkeiten ist im Anschluss daran und in Absprache mit der Veterinärabteilung des Landratsamtes Straubing-Bogen durch eine bakteriologische Untersuchung geeigneter Proben nach dem Stand der Technik nachzuweisen.“

Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) hat dazu weiter mitgeteilt:

I. Zur Frage der angeordneten Maßnahmen

In Ergänzung der Antwort des StMUV vom 22.07.2015 auf die Anfrage zum Plenum des Abgeordneten von Brunn vom 20.07.2015 werden nachfolgend die für die Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen relevanten Passagen aus Schreiben/Anordnungen der beiden Landratsämter Straubing-Bogen sowie Dingolfing-Landau gegenüber der Firma Bayern-Ei GmbH & Co. KG im Wortlaut zitiert:

1. Landratsamt Straubing-Bogen (in Bezug auf den Betriebsstandort Niederharthausen)
 - a) Inhalte der Anordnung vom 28.08.2014 (Auszug):

*„Die Packstelle und die Packmaschine sind unverzüglich von einer Spezialfirma ordnungsgemäß zu begasen, um den Keimdruck insbesondere von Salmonellen zu mindern.
Dazu müssen vorab die Eier aus der Packstelle entfernt werden.
Der Betrieb der Packstelle darf erst nach schriftlicher Bestätigung über die sachgerechte Behandlung durch die Spezialfirma und nach Abnahme der Maßnahme durch die Veterinärabteilung des Landratsamtes Straubing-Bogen wieder aufgenommen werden.
Nach der Ausstallung der Geflügelherde Ende September 2014 und vor der Neueinstellung Ende Oktober 2014 ist in den Stallungen 1 bis 4 eine ausreichend gründliche Reinigung, Desinfektion, Schadhager- und Milbenbekämpfung durch eine in Absprache mit der Veterinärabteilung des Landratsamtes Straubing-Bogen anerkannten Fachfirma durchzuführen.
Dabei ist eine Leerstandzeit von 10 Tagen bis zur nächsten Einstallung zu ermöglichen und zu berücksichtigen.
Alle durchgeführten Arbeitsschritte sind durch die anerkannte Fachfirma zu dokumentieren und schriftlich zu bestätigen.
Der Erfolg der Desinfektion in den unter Ziffer (...) aufgeführten Räumlichkeiten ist im Anschluss daran und in Absprache mit der Veterinärabteilung des Landratsamtes Straubing-Bogen durch eine bakteriologische Untersuchung geeigneter Proben nach dem Stand der Technik nachzuweisen.“*
 - b) Inhalte der Anordnung vom 02.09.2014 (Auszug):

„Bis zum Nachweis von zwei negativen Salmonellenbefunden aus zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden amtlichen Untersuchungen sind der Sortierraum, die Packstelle einschließlich der Einrichtung und die Arbeitsgeräte in täglichen Intervallen mit Dampfstrahlern zu reinigen und anschließend ausreichend zu trocknen und zu desinfizieren. Die Reinigung und Desinfektion sind zu dokumentieren (Name des Mitarbeiters, Desinfektionsmittel, Datum, Uhrzeit) und auf Verlangen vorzulegen.“
2. Landratsamt Dingolfing-Landau (in Bezug auf den Betriebsstandort Ettling)
 - a) Aufforderung zur Mängelbeseitigung vom 15.04.2014:

*„Die Sortieranlage ist nass zu reinigen. Hierfür sind die Kunststoffkörbe und sonstige mobile Teile auszubauen und gesondert zu reinigen.
Teile, die direkten Kontakt mit Eiern haben, sind nach der Nassreinigung mit einem zugelassenen DVG- oder DLG-gelisteten Mittel zu desinfizieren.
Es sind Arbeitsanweisungen für die regelmäßige Reinigung (täglich und wöchentlich) zu erstellen, hierbei ist auf eine regelmäßige Nassreinigung und Desinfektion zu achten.
Es ist eine schriftliche Bestätigung einzureichen, dass sich derzeit keine Eier aus der beanstandeten Charge mehr im Betrieb befinden.“*

Gründe: Am 11.04.2014 erfolgte eine Kontrolle der Packstelle des Betriebes Ettling der Firma Bayern-Ei durch die zuständige KVB, bei der im Bereich der Sortieranlage Verschmutzungen festgestellt wurden.
 - b) Inhalte der Anordnung vom 14.08.2014 (Auszug):

*„Der Firma Bayern Ei wird aufgegeben, den Sortierraum, die Packstelle einschließlich der Einrichtung und der Arbeitsgeräte durch eine externe Fachfirma professionell reinigen und desinfizieren zu lassen. Die Fachfirma hat hierüber eine Dokumentation zu fertigen und dem Landratsamt Dingolfing-Landau vorzulegen.
Es ist sicherzustellen, dass in Zukunft in risikoorientiert festzulegenden Intervallen der Sortierraum und die Packstelle einschließlich der Einrichtung und der Arbeitsgeräte gereinigt und desinfiziert werden. Die Reinigung und Desinfektion sind zu dokumentieren.“*

- c) Inhalte der Anordnung vom 25.08.2014 (Auszug):

„Es wird angeordnet, dass bis zum Nachweis von zwei negativen Salmonellenbefunden aus zwei amtlichen Proben in täglichen Intervallen der Sortierraum und die Packstelle einschließlich der Einrichtung und der Arbeitsgeräte mit Dampfstrahlern gereinigt anschließend ausreichend getrocknet und desinfiziert wird.“

Gründe: *„Durch die tägliche Reinigung in der (...) genannten Art und Weise soll die Kontamination von Eiern mit Salmonellen vermieden werden.“*

- d) Inhalte des Änderungsbescheids vom 27.08.2015 (Auszug):

„Es wird angeordnet, dass bis zum Nachweis von zwei negativen Salmonellenbefunden aus zwei unmittelbar aufeinander folgenden amtlichen Proben in täglichen Intervallen der Sortierraum und die Packstelle einschließlich der Einrichtung und der Arbeitsgeräte mit Dampfstrahlern gereinigt anschließend ausreichend getrocknet und desinfiziert wird.“

II. Zur Frage der konkreten Rechtsgrundlagen der angeordneten Maßnahmen und deren Begründung

Die beiden Landratsämter haben die angeordneten Maßnahmen insbesondere auf das EU-Lebensmittelrecht (Verordnung [EG] Nr. 178/2002), Verordnung [EG] Nr. 852/2004, LFGB) gestützt und dies allgemein begründet. Nachfolgend ein Auszug aus der Begründung der beiden Landratsämter zu den erlassenen Anordnungen vom 28.08.2014 und 02.09.2014 (Straubing-Bogen) bzw. 14.08.2014, 25.08.2014 und 27.08.2014 (Landratsamt Dingolfing-Landau):

„Bei der normalen Verwendung von Eiern durch den Verbraucher (Handling, Aufschlagen) kann nicht ausgeschlossen werden, dass Salmonella spp. von der Eischale in die zubereitete Speise gelangen. Des Weiteren ist auch eine Übertragung innerhalb der Küche auf andere verzehrfertige Lebensmittel (Kreuzkontamination) möglich. Zudem ist wissenschaftlich erwiesen, dass pathogene Mikroorganismen, wie z.B. Salmonella spp. und thermophile Campylobacter spp. das Barriersystem der Eischale überwinden und den Eiinhalt kontaminieren können. Begünstigende Faktoren für eine derartige Kontamination sind z.B. eine ungekühlte Lagerung, eine hohe Luftfeuchtigkeit, eine längere Lagerungsdauer sowie Schalenverschmutzungen oder Schalendefekte.

Eine Gesundheitsgefahr für den Verbraucher besteht insbesondere bei der Zubereitung von Speisen, die vor dem Verzehr nicht auf Kerntemperaturen erhitzt werden, die zu einer sicheren Abtötung von Salmonellen führen (sh. dazu Art. 14 Abs. 3 der VO (EG) Nr. 178/2002).

Lebensmittel dürfen u. a. nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie unter Einhaltung der Anforderungen der VO (EG) 852/2004 über Lebensmittelhygiene hergestellt wurden. Nach Art. 14 Abs. 2 der VO (EG) 178/2002 dürfen Lebensmittel, die nicht sicher sind, nicht in Verkehr gebracht werden. Lebensmittel gelten als nicht sicher, wenn davon auszugehen ist, dass sie gesundheitsschädlich bzw. für den Verzehr durch Menschen ungeeignet sind. Salmonella spp. können nach einer Inkubationszeit von 7 bis 72 Stunden akute Erkrankungsfälle mit Übelkeit, Erbrechen, Durchfall, Fieber und gelegentlich auch Kopfschmerzen verursachen. In Abhängigkeit von der Konstitution der betroffenen Person hält diese akute Symptomatik im Normalfall ein bis zwei Tage an. Die Letalität bei Salmonellenerkrankungen liegt bei < 0,1 % wobei überwiegend ältere Menschen und Kinder betroffen sind. Des Weiteren können auch symptomlose Ausscheider auftreten.

Salmonellose des Menschen sind zumeist lebensmittelbedingte Erkrankungen, die vornehmlich durch tierische Lebensmittel, wie z. B. rohes Geflügelfleisch, ausgelöst werden. Ebenso können Salmonellen auch als Verunreinigung in nicht tierischen Lebensmitteln wie z.B. Tee, Gewürze, Schokolade auftreten. Die Tenazität dieser Krankheitserreger in Lebensmitteln ist sehr hoch, gegen handelsübliche Kühl- und Gefrierprozesse sind sie resistent. Aufgrund der Fähigkeit zur Trockenadaptation können sie auch in getrockneten oder pulverisierten Lebensmitteln (Tee, Gewürze) überleben. Eine ausreichende Durcherhitzung (siehe Sinell, „Einführung in die Lebensmittelhygiene“, S. 32, 4. Auflage 2004) gewährleistet nach dem heutigen Stand der Wissenschaft eine Inaktivierung des Erregers.

Nach § 39 Abs. 2 Satz 1 (LFGB; Anmerkung StMUV) kann das Landratsamt die notwendigen Anordnungen treffen, die zur Verhütung künftiger Verstöße, sowie zum Schutz vor Gefahren für die Gesundheit erforderlich sind. Insbesondere kann das Landratsamt gem. § 39 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 2, und 3 das Inverkehrbringen von Erzeugnissen vorübergehend verbieten bzw. das Herstellen, Behandeln oder das Inverkehrbringen von Erzeugnissen verbieten oder beschränken und nach § 39 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 eine Maßnahme überwachen oder, falls erforderlich anordnen, mit der verhindert werden soll, dass ein Erzeugnis, das den Verbraucher noch nicht erreicht hat, auch durch andere Wirtschaftsbeteiligte weiter in den Verkehr gebracht wird (Rücknahme), oder die auf die Rückgabe eines in den Verkehr gebrachten Erzeugnisses abzielt, das den Verbraucher oder den Verwender bereits erreicht hat oder erreicht haben könnte (Rückruf).

Um dem Inverkehrbringen von nicht verkehrsfähigen Lebensmitteln vorzubeugen, sind die unter (...) genannten Maßnahmen geeignet, erforderlich und angemessen.“

III. Zur Frage der Kontrolle der durchgeführten Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen

Im Zusammenhang mit der Überprüfung des Reinigungs- und Desinfektionserfolges im Nachgang zu den angeordneten Maßnahmen wird auf die Antwort vom 30.06.2015 zu der Landtagsanfrage der Abgeordneten Florian von Brunn und Kathrin Sonnenholzner (SPD) vom 21.05.2015 verwiesen (Drs. 17/7308).

38. Abgeordnete
Martina Fehlnner
(SPD)
- Nachdem laut einem Bericht des Bayerischen Rundfunks vom 16. Juli 2017 Experten des Wasserwirtschaftsamts seit einigen Tagen verstärkt die Temperaturen und den Sauerstoffgehalt im Main kontrollierten, vor allem im Landkreis Aschaffenburg zwischen Kleinostheim und Kahl die Werte ungewöhnlich schlecht seien und der Sauerstoffgehalt auf seinem Weg an Karlstein vorbei bis nach Kahl rapide abnehme, frage ich die Staatsregierung, wie die Prognose für die Wasserqualität in den kommenden Wochen aussieht, zu welchen Folgen ein zu geringer Sauerstoffgehalt im Wasser führen kann und welche Gegenmaßnahmen ergriffen werden können?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die Wassertemperaturen des schiffbaren Mains bewegen sich heute im Bereich 22,5 bis 24,8 °C, der Sauerstoffgehalt im Bereich 4,3 bis 9,0 mg/l. Gemäß Alarmplan für den bayerischen, staugeregelten Main – Gewässerökologie (AMÖ) werden die Messwerte für Temperatur mit „Vorwarnung“ bewertet, der Sauerstoffgehalt unter 5 mg/l mit „Warnung“. Die Alarmschwellen (Wassertemperatur > 25 °C an drei aufeinanderfolgenden Tagen, Sauerstoffgehalt < 4 mg /l) werden derzeit nicht erreicht. Wegen sommerlicher Lufttemperaturen um 32 °C ist heute und morgen (21. Juli/22. Juli) evtl. kurzfristig mit einer Verschärfung der Lage zu rechnen, danach sollen die Lufttemperaturen auf 25 bis 28 °C zurückgehen, das bedeutet eine Entspannung der Lage bei Wassertemperatur und Sauerstoffgehalt.

Ein zu geringer Sauerstoffgehalt könnte die Gewässerbiologie des Mains erheblich schädigen. Fischsterben wurden bislang nicht beobachtet. Lediglich unterhalb von Kleinostheim wurde ein Sterben einer nichtheimischen Körbchen-Muschelart beobachtet.

Die Regierung von Unterfranken hat 2012 den Alarmplan (AMÖ) aufgestellt, vgl. <https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/aufgaben/6/3/00756/index.html>. Darin sind ein notwendiges Vorgehen und Maßnahmen beschrieben. In den letzten Tagen wurden erste Maßnahmen ergriffen; so erbringt der Kraftwerksbetreiber E.ON in freiwilliger Leistung eine mit der Wasserwirtschaft abgestimmte Wehr- und Turbinenbelüftung. Dadurch konnte der Sauerstoffgehalt bei Kahl im Bereich 4 bis 5 mg/l stabilisiert werden. Ebenso ist die Überleitung von Donauwasser in das Maingebiet vollständig in Betrieb (15 m³/s).

39. Abgeordneter
**Thorsten
Glauber**
(FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Allgemeinverfügungen zur vorläufigen Sicherung von möglichen Flutpolderstandorten wurden in Bayern im Rahmen des „Hochwasseraktionsprogramms 2020plus“ erlassen, wie viele Gemeinden sind von diesen Sicherungsmaßnahmen betroffen und bis wann rechnet die Staatsregierung mit einer abschließenden Entscheidung über die Errichtung der Flutpolder?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

An der bayerischen Donau wurden 12 mögliche Flutpolderstandorte identifiziert und deren Wirksamkeit nachgewiesen. Im obersten bayerischen Donauabschnitt zwischen Iller- und Lechmündung sind fünf potentielle Flutpolderstandorte (Leipheim, Dillingen, Steinheim, Höchstädt und Schwenningen) mit einem Retentionsvolumen von insgesamt rund 48 Mio. m³ geeignet. Im nachfolgenden Abschnitt bis zur Naab-/Regenmündung sind neben Riedensheim und Katzau die Standorte Bertoldsheim und Großmehring mit insgesamt rund 29 Mio. m³ und zwischen Regenmündung und Straubing neben der Oberauer Schleife die beiden Flutpolderstandorte Wörthhof und Eltheim mit rund 32 Mio. m³ geeignet.

Derzeit sind sieben geplante Flutpolderstandorte bzw. -flächen als Überschwemmungsgebiete durch ortsübliche Bekanntmachung der Kreisverwaltungsbehörde vorläufig gesichert. Davon sind 14 Städte und Gemeinden an den Standorten Leipheim (Lkr. Günzburg und Neu-Ulm), Dillingen, Steinheim, Höchstädt (alle Lkr. Dillingen a. d. Donau), Schwenningen (Lkr. Dillingen a. d. Donau und Donau-Ries) sowie Wörthhof und Eltheim (beide Lkr. Regensburg) betroffen.

Eine belastbare Aussage zu einer abschließenden Entscheidung über die Errichtung der Flutpolder ist derzeit nicht möglich. Dies wird insbesondere von den Ergebnissen des Dialogverfahrens und den Rechtsverfahren abhängen.

An den prioritär umzusetzenden Flutpolderstandorten werden derzeit zur Beurteilung der Grundwasserverhältnisse detaillierte Grundwassermodelle erarbeitet.

Auf dieser Basis werden die Auswirkungen der Polderplanungen auf das Grundwasser untersucht und entsprechende technische Maßnahmen erarbeitet. Mit ersten Ergebnissen ist nicht vor 2016 zu rechnen. Wenn sich für bebauten Gebiete Verschlechterungen ergeben, die nicht ausgeglichen werden können, werden an diesen Standorten gesteuerte Flutpolder nicht gebaut.

40. Abgeordneter
**Ludwig
Hartmann**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Zu dem bei den Revisionsarbeiten am Atomreaktor Isar II am 12. Juli 2015 festgestellten rissartigen Befunden bei einem Thermoschutzrohr frage ich die Staatsregierung, wie tief der Riss bei diesem Rohrstück ist, ob das betroffene Rohr noch während dieser Revision ausgetauscht wird und wenn nein, warum nicht?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Das Wärmeschutzrohr ist nicht Bestandteil der druckführenden Umschließung. Es ist aus sicherheitstechnischer Sicht nicht erforderlich.

Derzeit wird das Wärmeschutzrohr ausgebaut. Die Risstiefe kann endgültig erst nach anschließender weiterer Befundung festgestellt werden. Die Sanierungsmaßnahmen werden derzeit geprüft und noch in dieser Revision durchgeführt.

41. Abgeordneter
**Nikolaus
Kraus**
(FREIE WÄH-
LER)
- Ich frage die Staatsregierung, wer ist für durch die Unterhöhlung des Weges durch Biber verursachte Schäden an Mensch, Tier oder technischen Geräten, die aufgrund von Einbrüchen auf privaten, allerdings öffentlich genutzten Feldwegen entstehen, haftbar, wie wird im Detail der Landtagsbeschluss 17/7107 betreffend „Entnahme der Biber einheitlich regeln“ umgesetzt und wann wird diese einheitliche Regelung in Kraft treten?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Mit Ausnahme jagdrechtlicher Vorschriften besteht grundsätzlich keine gesetzliche Entschädigungspflicht für Schäden, die durch Wildtiere verursacht werden. Bei den Ausgleichszahlungen nach den Richtlinien zum Bibermanagement handelt es sich um eine freiwillige, Akzeptanz fördernde Maßnahme für die am stärksten Betroffenen zum Ausgleich land-, forst- und fischereiwirtschaftlicher Schäden. Für Haftungsfragen im Hinblick auf Schäden, die durch die Unterhöhlung von Wegen durch Biberaktivitäten entstehen, gelten dagegen die allgemeinen rechtlichen Grundsätze: Verantwortlich ist im Grundsatz der jeweilige Träger der Verkehrssicherungspflicht.

Gegenstand des Beschlusses des Landtags vom 18. Juni 2015 (Drs. 17/7107) ist ein einheitlicher Vollzug bei der Entnahme des Bibers, der auf einer objektiven und für alle Regionen Bayerns

gleichermaßen zutreffenden Grundlage beruht. Dazu wird das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) den in der Begründung des zugrunde liegenden Antrags (Drs. 17/6148) bereits vorgezeichneten Weg beschreiten: Das StMUV hat die Landratsämter und kreisfreien Städte mit Bibervorkommen und einer Schadenssumme von mehr als 5.000 Euro bereits 2012 aufgefordert, landkreisspezifische Managementkonzepte zu erstellen. Für einen Großteil der betroffenen Landkreise und kreisfreien Gemeinden liegen die Konzepte bereits vor. Es gibt aber noch einzelne Lücken. Das StMUV wird die Erstellung dieser noch fehlenden Konzepte zeitnah einfordern. Auf diese Weise können konflikträchtige Bereiche fachlich abgesichert identifiziert und Biberprobleme nachhaltig gelöst werden.

42. Abgeordneter **Jürgen Mistol** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Nachdem das Umweltbundesamt aktuell eine Befragung zu sog. Holi-Veranstaltungen durchführt, frage ich die Staatsregierung, aus welchen Bestandteilen sich die Farbmischungen zusammensetzen, ob diese für Mensch und Umwelt unbedenklich sind und regelmäßig von Fach- und Kontrollstellen überprüft werden?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die im Rahmen der sog. Holi-Veranstaltungen verwendeten Farbpulver setzen sich im Wesentlichen aus Farbstoffen, Trägersubstanzen und Hilfsstoffen zusammen.

Bei den Farbstoffen handelt es sich in der Regel um Lebensmittelfarbstoffe, die nach europäischem Zusatzstoffrecht (Verordnung (EG) Nr. 1333/2008) zugelassen sind, wie z.B. Allurarot AC (E129), Brilliantblau FCF (E133), Erythrosin (E127), Tartrazin (E102) etc. Als Trägersubstanzen werden Stärke (v. a. Mais- und Reisstärke) und Talkum eingesetzt. Als Hilfsstoffe kommen Rieselhilfen, Konservierungs- sowie Duft- bzw. Geruchsstoffe zum Einsatz. Verwendet werden als Rieselhilfen u.a. die ebenfalls als Zusatzstoffe zugelassenen Substanzen Calciumphosphat (E341) und amorphes Siliciumdioxid (E551). Um das Wachstum von Hefen und Bakterien zu hemmen, wird Benzoesäure (E211) bzw. werden deren Salze verwendet. Schwefeldioxid (E220) wirkt darüber hinaus auch dem Abbau von Farbstoffen entgegen. Duftstoffe synthetischer oder pflanzlicher Herkunft werden zur Erzeugung eines angenehmen Duftes oder eines Frischeempfindens beigemischt.

Zu dieser Thematik liegt eine gesundheitliche Bewertung des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR) vom Oktober 2014 vor.

Bewertet wurden vom BfR Farbpulver einer bestimmten Firma, die als Grundlage Talkum verwendete. Das BfR kommt zu dem Ergebnis, dass für gesunde erwachsene Teilnehmer bei einem Besuch eines Holi-Festivals ein zusätzliches gesundheitliches Risiko, durch die erhöhte inhalative Aufnahme von Partikeln, nicht sicher ausgeschlossen werden kann. Es wird daher empfohlen, Augen, Nase und Mund vorsorglich besonders zu schützen. Die abgeschätzte „24-Stunden-Konzentration“ für Partikel der Größenordnung 10 µm bewegt sich in Bereichen, die auch in Großstädten an Tagen mit Smog oder an Sylvester gemessen werden.

Besonders empfindliche Gruppen der Bevölkerung wie Asthmatiker, Allergiker, Kinder, Menschen mit Herz-Kreislauf-Erkrankungen oder respiratorischen Beschwerden und ältere Menschen sollten nicht an einer Holi-Veranstaltung teilnehmen.

Die in dem Holi-Pulver, das dem BfR zur Bewertung vorlag, eingesetzten Substanzen (Talk und die Farbstoffe CI 19140 (E102, Tartrazin), CI 15985 (E110, Gelborange S), CI 14720 (E122, Azorubin),

CI 16035 (E129, Allurarot AC) und CI 42051 (E131, Patentblau V) lassen keine gesundheitlichen Risiken für die Teilnehmer einer Holi-Veranstaltung erwarten. Allerdings sollte der Talk frei von Asbest, von Quarz und von Fasern sein.

Im Auftrag der Länderarbeitsgruppe Umweltbezogener Gesundheitsschutz (LAUG) wurde Anfang 2015 ein zusammenfassender Bericht zum aktuellen Stand zu den gesundheitlichen Risiken von „Holi“-Farbpulvern sowie Empfehlungen für den Veranstalter erarbeitet. Danach sollen z.B. vom Veranstalter im Rahmen des Veranstaltungs-Genehmigungsverfahrens Unterlagen über die zur Verwendung vorgesehenen Farbpulver insbesondere toxikologische Gutachten vorgelegt werden sowie nur Farbpulver verwendet werden, die kein Talkum enthalten etc.

43. Abgeordnete **Diana Stachowitz** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, in welchen bayerischen Landkreisen wurden möglicherweise salmonellenbelastete Eier der Firma Bayern Ei GmbH & Co. KG im Jahr 2014 an den Endverbraucher vermarktet, welche Landkreise waren von Rückrufaktionen im Jahr 2015 betroffen (inklusive Darstellung der verantwortlichen Behörde) und wie lauteten die jeweiligen Anordnungen zum Rückruf von Eiern im Wortlaut?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Bereits in der Sondersitzung des Ausschusses für Umwelt und Verbraucherschutz des Landtags am 1. Juli 2015 ist die Rücknahme von betroffenen Chargen reglementierter Eier dargestellt worden. Bei einer aus Niederharthausen stammenden Charge, die zum Teil auch in Bayern vertrieben wurde, konnten nach den dem Staatsministerium Umwelt und Verbraucherschutz vorliegenden Erkenntnissen bis auf 246 Eier die Abnehmer zugeordnet werden. Diese wurden informiert. Die Bezueher der 246 Eier, darunter möglicherweise auch Endverbraucher, konnten vom zuständigen Landratsamt Berchtesgadener Land nicht ermittelt werden. Das Landratsamt Berchtesgadener Land war aufgrund des rein lokalen Geschehens zuständig.

44. Abgeordnete **Rosi Steinberger** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, ist sie bereit, sich finanziell an der Ersatzvornahme für die Beseitigung des teerhaltigen Materials in der Gemeinde Hutthurm, Landkreis Passau zu beteiligen und damit Verantwortung zu übernehmen dafür, dass in Bayern als einzigem Bundesland in der Bundesrepublik die Abgabe teerhaltigen Materials an private Hände nicht verboten ist?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Nach Art. 53 Abs. 2 der Landkreisordnung tragen die Landkreise den Sachaufwand für den Vollzug der staatlichen Aufgaben und haben in diesem Zusammenhang grundsätzlich auch die Kosten für Ersatzvornahmen zu tragen. Im Bereich der Altlastensanierung können die Landkreise nach Art. 7 Abs. 4 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) ergänzende Finanzaufweisungen für Ersatzvornahmekosten erhalten. Im vorliegenden Fall handelt es sich aber nicht um eine Altlast, da, wie auch der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) in seinem Beschluss vom 20. Februar 2015 bereits ausgeführt hat, die Abfalleigenschaft noch nicht beendet ist und die illegal abgelagerten Abfälle nicht zu Böden geworden sind. Damit ist der Anwendungsfall des Art. 7 Abs. 4 FAG nicht eröffnet, da dieser vom Gesetzgeber nicht als allgemeiner Auffangtatbestand für außergewöhnliche Belastungen der Landkreise, sondern als Sonderregelung für Altlastenfälle ausgestaltet ist. Das Staatsministerium Umwelt und Verbraucherschutz sieht demzufolge keine Möglichkeit für eine ergänzende Finanzaufweisung auf Basis des Art. 7 Abs. 4 Satz 1 FAG.

Ob ggf. andere finanzielle Hilfsmöglichkeiten bestehen, wird derzeit in Abstimmung mit dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat geprüft.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass Abfälle gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten sind. In Bayern ebenso wie in anderen Ländern wird auf ergänzende untergesetzliche Regelwerke zurückgegriffen. Der Einbau von pechhaltigem Straßenaufbruch in Privatwegen außerhalb von Industrie- und Gewerbegebieten, Wirtschaftswegen sowie in Lärmschutzwällen ist auch in Bayern durch die Technischen Regeln der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA-Merkblatt M 20) ausgeschlossen.

45. Abgeordneter
Florian Streibl
(FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, bis wann sollen die derzeit noch ausstehenden bzw. sich in Bearbeitung befindlichen Managementpläne der SPA-Gebiete (SPA = Special Protection Area) Murnauer Moos und Pfrühlmoos, Karwendel mit Isar, Estergebirge, Naturschutzgebiet Schachen und Reintal und die FFH-Gebiete (FFH = Fauna-Flora-Habitat) Oberes Isartal, Murnauer Moos, Ammertaler Wiesmahdhänge, Moore im oberen Ammertal und Loisach-Kochelsee-Moore vorgelegt werden und ist eine Überarbeitung bzw. Neubewertung der Erhaltungsziele im Rahmen des Fitness Checks von Natura 2000 geplant?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Es ist geplant, die Managementpläne für die genannten SPA-Gebiete Murnauer Moos mit Pfrühlmoos, Karwendel mit Isar, Estergebirge, Naturschutzgebiet Schachen und Reintal in den Jahren 2017 bis 2020 fertigzustellen.

Die Fertigstellung der Managementpläne für die FFH-Gebiete Oberes Isartal, Murnauer Moos, Ammertaler Wiesmahdhänge, Moore im oberen Ammertal und Loisach-Kochelsee-Moore ist in den Jahren 2015 bis 2020 vorgesehen.

Eine Überarbeitung der Erhaltungsziele für diese Gebiete ist im Rahmen des Fitness-Checks der Natura 2000 nicht vorgesehen, da dieser Fitness-Check die Richtlinien (FFH-Richtlinie und Vogelschutz-Richtlinie) insgesamt thematisiert.

46. Abgeordneter
**Dr. Karl
Vetter**
(FREIE WÄH-
LER)
- Ich frage die Staatsregierung, gibt es für die Gebietskörperschaften einen verpflichtend einzuhaltenden Zeitpunkt zur Umsetzung der getrennten Sammlung von Bioabfällen sowie Förderprogramme, die bei der Einführung der Getrennterfassung oder für eine möglichst optimale Umsetzung bzw. deren Erforschung (z.B. energetische Verwertung) in Anspruch genommen werden können, gab es diesbezügliche Umsetzungsanordnungen bzw. -aufforderungen (falls ja, bitte anordnende Stelle angeben) und existieren ferner Handlungsempfehlungen, einschlägige Forschungsdaten oder Best-Practice-Modellprojekte in diesem Bereich?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Zur Getrenntsammlung von Bioabfällen sind die entsorgungspflichtigen Körperschaften nach § 11 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes seit dem 1. Januar 2015 bundesrechtlich verpflichtet. Diese Getrenntsammlungspflicht ist als Pflicht der bayerischen entsorgungspflichtigen Körperschaften umgesetzt durch Art. 4 Abs. 1 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes, der ebenfalls ab dem 1. Januar 2015 gilt. Die bundesrechtlichen Vorgaben werden damit als Pflichtaufgaben der bayerischen Körperschaften übernommen.

Das Kreislaufwirtschaftsgesetz fordert lediglich die Getrenntsammlung der Bioabfälle, und zwar als Teilströme sowohl der Grünabfälle als auch der Küchenabfälle, schreibt aber kein bestimmtes Sammlungssystem vor. Bioabfälle können deshalb sowohl im Hol- als auch im Bringsystem getrennt gesammelt werden.

In Bayern obliegt die Abfallentsorgung den Landkreisen und kreisfreien Städten als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungsbereich. Über das für sie richtige System der Getrenntsammlung von Bioabfällen entscheidet die jeweilige entsorgungspflichtige Körperschaft eigenverantwortlich unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse.

Bei der zeitnahen Erfüllung ihrer Pflicht werden die entsorgungspflichtigen Körperschaften durch Handlungsanleitungen des Bundes und des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) unterstützt. So wurden beispielsweise im Rahmen einer Vortrags- und Diskussionsveranstaltung die bayerischen kommunalen Entsorgungsträger frühzeitig im Juli 2013 ausführlich über Rahmenbedingungen und Anforderungen für die Erfassung und Verwertung von Bioabfällen informiert. Der bei der Veranstaltung vorgestellte „Leitfaden zur ökoeffizienten Verwertung von Bioabfällen“ wurde im Auftrag des StMUV unter Federführung des bifa Umweltinstituts und mit Beteiligung betroffener Kreise erstellt. Der Leitfaden gibt konkrete Hinweise, wie eine in ökonomischer und ökologischer Hinsicht (somit „ökoeffiziente“) Verwertung von Bioabfällen in Bayern erfolgen kann. Eine Vielzahl von einschlägigen Publikationen steht auch auf der Internet-Seite des Umweltbundesamts zur Verfügung. Ein spezielles Förderprogramm zur Umsetzung der gesetzlichen Getrennthaltungspflicht gibt es in Bayern nicht.

Die sieben bayerischen Bezirksregierungen wirken im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über die entsorgungspflichtigen Körperschaften darauf hin, dass deren Pflicht zur getrennten Sammlung von Bioabfällen sachgerecht und zeitnah erfüllt wird.

Bei der Erfüllung der neuen bundesrechtlichen Getrenntsammlungspflicht befinden sich die bayerischen Landkreise und kreisfreien Städte auf einem guten Weg. So werden Grünabfälle als bedeutender Teilstrom der Bioabfälle bereits in allen bayerischen entsorgungspflichtigen Körperschaften getrennt gesammelt. Küchenabfälle als weiteren wichtigen Bioabfall-Teilstrom erfassen derzeit rund 75 bis 80 Prozent der entsorgungspflichtigen Körperschaften in Bayern getrennt. Im Rahmen der Rechtsaufsicht bemühen sich die Regierungen darum, bei den restlichen 20 bis 25 Prozent der entsorgungspflichtigen Körperschaften eine getrennte Sammlung auch dieses Bioabfall-Teilstroms zu erreichen. Wie sich aus aktuellen Mitteilungen ergibt, ist damit zu rechnen, dass dieses Ziel bis Mitte 2016 erreicht werden kann.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

47. Abgeordnete **Kerstin Celina** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Nachdem einige Kindertagesstätten in Bayern im Rahmen des Schulobst- und -gemüseprogramms der Staatsregierung auch für Kinder unter drei Jahren Obst und Gemüse bestellt haben und nun dafür Rechnungen erhalten haben, frage ich die Staatsregierung, in welcher Weise die Kindertagesstätten und Kindergärten in Bayern über die konkreten Bestimmungen (z.B. geltende Altersgrenzen) des Schulobst- und -gemüseprogramms informiert wurden (bitte Informationsmaterial, wie z.B. Musteranschreiben, Newsletter, mitschicken sowie das Sendedatum mitteilen), ob die Staatsregierung die Kosten, die evtl. durch ungenaue Informationen an die Teilnehmer in der Anfangsphase des Programms entstanden sind, kulanterweise übernehmen wird und ob die Staatsregierung in absehbarer Zukunft darüber entscheiden wird, ob auch Kinder unter drei Jahren in das Schulobst- und -gemüseprogramm aufgenommen werden, da sich in der Praxis eine Trennung aufgrund dieser Altersgrenze als nicht sinnvoll erwiesen hat?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Zur Informationspolitik:

Mit Datum vom 18. September 2014 wurden die Kindertageseinrichtungen über den 187. Newsletter¹⁾ des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration über die Erweiterung des EU-Schulobst- und -gemüseprogramms (EU-SOGP) auf Kindergärten und Häuser für Kinder informiert. Darin wurde auf das Merkblatt²⁾ zum Schulobst- und -gemüseprogramm verwiesen, das konkrete Aussagen zur Altersstruktur enthält. Parallel dazu wurden auch die Lieferanten informiert. Jede Kindertageseinrichtung war und ist zudem verpflichtet, vor Beginn der Lieferungen einen Liefervertrag abzuschließen, in dem ebenfalls konkret auf die Altersgrenzen beim Schulobst- und -gemüseprogramm hingewiesen wird.

Sowohl das Merkblatt als auch der Musterliefervertrag³⁾ wurden darüber hinaus am 12. September 2014 im Förderwegweiser des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten online zur Verfügung gestellt. Es ist daher nicht zutreffend, dass ungenaue Informationen in der Anfangsphase des Programms vorlagen.

Zur Bitte um Kulanzregelung:

Kulanzregelungen sind im Zusammenhang mit dem EU-SOGP aufgrund beihilferechtlicher Bestimmungen nicht möglich.

Zur Ausweitung des Programms auf Kinder unter drei Jahren:

Die Staatsregierung kann das EU-SOGP dann auf Kinder auf unter drei Jahren ausdehnen, wenn die finanziellen Mittel dies erlauben und der EU eine entsprechende Strategie vorgelegt wird. Da die Ausgaben für das Schuljahr 2014/2015 frühestens im Herbst 2015 beziffert werden können und die bereitgestellten Finanzmittel voraussichtlich ausschöpfen, ist die Entscheidung über eine Ausweitung frühestens im Spätherbst 2015 möglich.

1) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Der Newsletter ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

2) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Das Merkblatt ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

3) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Der Musterliefervertrag ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

48. Abgeordnete **Gisela Sengl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie hoch ist der aktuelle Rückgang des Dauergrünlandes in Bayern, bezogen auf das Jahr 2005, und ist geplant, den Umbruch von Dauergrünland in Bayern ab 2016 wieder zu erlauben, weil dann das Referenzjahr auf 2012 festgelegt wird und damit der Referenzanteil für Bayern wieder unter 5 Prozent sinken würde?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Die Entwicklung des Verhältnisses von Dauergrünland (DG) zu landwirtschaftlich genutzter Fläche (LF) bezogen auf das Verhältnis im Referenzjahr 2003 gemäß den Vorgaben der Cross Compliance war nach Art. 37 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 letztmalig für das Jahr 2014 zu ermitteln. Für Bayern ergab sich dabei ein Rückgang von mehr als 5 Prozent, weshalb ab dem 6. Juni 2014 jegliche Umwandlung von Dauergrünland der vorherigen Genehmigung bedarf.

Ab dem Jahr 2015 ist der Erhalt des Dauergrünlands ein zentrales Element der neuen Greening-Vorgaben. Gemäß Art. 45 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 ist dabei ein neues Dauergrünland-Referenzverhältnis aus dem Dauergrünland des Jahres 2012 bzw. 2015 bezogen auf die LF des Jahres 2015 zu ermitteln. Derzeit wird auf Bundesebene hierfür das Berechnungsverfahren erarbeitet. Das Ergebnis zur Entwicklung dieses neuen DG-Verhältnisses wird voraussichtlich im Spätherbst für die Bundesländer vorliegen.

Unabhängig davon ist jedoch gemäß § 16 Abs. 3 des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes (DirektZahlDurchfG) ab 2015 bundesweit jede Umwandlung von DG genehmigungspflichtig, und zwar auch dann, wenn das jeweils aktuelle DG-Verhältnis um weniger als 5 Prozent gegenüber dem neuen DG-Referenzverhältnis abgenommen hat.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

49. Abgeordnete **Ulrike Gote** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Förderung erhielt der Familienbund der Katholiken im Bistum Augsburg für seine Publikation „Familienbunt“, Sonderausgabe Juli 2015, durch das Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration, wie begründet die Staatsregierung die Förderung dieser Publikation und teilt sie die in dieser Publikation geäußerten Positionen, insbesondere zu Gender Studies, Elternwahlrecht und Homoehe („Diktatur durch Verwirrung“)?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Das Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (StMAS) fördert die Öffentlichkeitsarbeit der im Landesbeirat vertretenen Familienverbände durch Zuschüsse an die Landesverbände. 2015 erhält der Landesverband des Familienbundes der Katholiken etwa 19.000 Euro für 18 verschiedene Maßnahmen. Zweck ist die Förderung der Beratungs-, Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit von Familienverbänden in Bayern. Die Familienverbände betreiben mit der Förderung u.a. eigenverantwortlich Öffentlichkeitsarbeit.

Das StMAS ist weder in die redaktionellen Inhalte der Publikationen noch in deren Auswahl eingebunden oder einzubinden. Dies fällt in die alleinige Verantwortung der Zuwendungsempfänger. Eine Zensur findet nicht statt. Wesenskern einer Demokratie ist Meinungsfreiheit. Das bedeutet freie Meinungsäußerung auch für die Familienverbände – unabhängig davon, welche Position sie vertreten.

Die in den Broschüren der Familienverbände enthaltenen Beiträge geben die Haltung der jeweiligen Autoren, aber nicht die Haltung der Staatsregierung wieder.

50. Abgeordnete **Eva Gottstein** (FREIE WÄHLER)
- Nachdem das Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration am 4. Dezember 2014 auf eine Anfrage zum Plenum des Abgeordneten Dr. Karl Vetter betreffend „Sicherstellung der korrekten Geldabgabe an Asylbewerberinnen und -bewerber“ (Drs. 17/4683) antwortete, dass eine Doppelzahlung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz nicht möglich sei, jedoch bestätigten Aussagen zufolge die Regierung von Oberbayern bereits am 1. Dezember 2014 über erfolgte Doppelzahlungen an Asylbewerber informiert wurde, frage ich die Staatsregierung, wie es sein kann, dass in mehreren bestätigten Fällen trotz eines Hausausweises doch Doppelzahlungen erfolgen konnten, welche Konsequenzen aus diesen Vorfällen in Eichstätt und München gezogen wurden und welche Sicherheitsmechanismen weitere Vorfälle dieser Art verhindern sollen?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Der Abgeordnete Dr. Karl Vetter hatte sich am 1. Dezember 2014 mit der o.g. Anfrage zum Plenum (Drs. 17/4683) an die Staatsregierung gewandt. Leider haben sich hier die Meldung des Landratsamts Eichstätt bezüglich der erfolgten Doppelzahlungen und die Beantwortung der Anfrage so überschritten, dass der veränderte Sachverhalt in die Stellungnahme der Regierung von Oberbayern an das Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration nicht mehr einfließen konnte.

Die verwaltungsmäßige Überprüfung ist im Übrigen fast abgeschlossen. Anschließend werden die erforderlichen Daten an die zuständigen Polizeibehörden zur Prüfung der strafrechtlichen Relevanz zugeleitet.

Um Doppelzahlungen zu vermeiden, hat die Regierung von Oberbayern die eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wie auch die mit der Auszahlung beauftragten Mitarbeiter der Kreisverwaltungsbehörden sofort nach Auftreten der Fälle in Eichstätt und München auf das Problem aufmerksam gemacht; eine bessere Vernetzung soll seither sicherstellen, dass sich derartige Doppelzahlungen nicht wiederholen.

51. Abgeordneter
Peter Meyer
(FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, wie sieht sie die Tatsache, dass der Bezirk Oberbayern der gehörlosen Studentin Iris M. die Kostenübernahme für den Einsatz von Gebärdendolmetschern für den Besuch der prüfungsvorbereitenden Tutorien mit der Begründung, dass es sich nicht um eine Pflichtveranstaltung handele, verweigert, obwohl die Hochschule für Politik München dies ausdrücklich fordert („der Besuch der Tutorien für Frau M. ist zwingend anzuraten, die Tutorien bereiten gezielt auf die Prüfungen vor“) und wie ist dies mit der besonderen Aufgabe der Eingliederungshilfe nach § 53 Abs. 3 des Zwölften Sozialgesetzbuches (SGB XII) eine Behinderung und deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern, vereinbar und widerspricht das nach Meinung der Staatsregierung dem Benachteiligungsverbot durch das Grundgesetz?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Im Rahmen der für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit und ohne detaillierte Angaben zum Sachverhalt kann sich die Staatsregierung nicht zu einem Einzelfall und dessen Sachbehandlung durch den zuständigen Bezirk äußern.

Grundsätzlich gilt jedoch: Benötigen hörbehinderte Studentinnen und Studenten zum Besuch einer Hochschule die Unterstützung durch Gebärdensprachdolmetscher, können die dafür anfallenden Kosten bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen durch die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch übernommen werden. Die Leistungen der Eingliederungshilfe werden in Bayern von den Bezirken als überörtliche Sozialhilfeträger in eigener Verantwortung gewährt.

Der Staatsregierung sind die gleichberechtigten Chancen von Menschen mit Behinderung auf dem Arbeitsmarkt ein besonderes Anliegen. Eine gute Ausbildung ist der Schlüssel zu vielen Beschäftigungsmöglichkeiten. Der Eingliederungshilfe mit ihren vielfältigen Unterstützungsleistungen kommt dabei gerade für das Hochschulstudium eine entscheidende Bedeutung zu. Die Bezirke tragen hier eine große Verantwortung für die Zukunft der Menschen mit Behinderung und sind von der Staatsregierung aufgefordert, den Menschen mit Behinderung im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zeitnah jede Unterstützung zu bieten, die diese für den erfolgreichen Abschluss ihres Studiums benötigen.

Auf Bundesebene setzt sich die Staatsregierung mit Nachdruck dafür ein, dass mit einem Bundes-
teilhabegesetz die Aus- und Weiterbildung von Menschen mit Behinderung weiter gestärkt wird und Unterstützungsleistungen auch für Praktika, Aufbaustudien und Weiterbildungen ausgebaut werden.

52. Abgeordnete **Ruth Müller** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Kinderkrippen inklusive Kinderzahl (aufgeschlüsselt nach Kinderzahl, Alter, Regierungsbezirken, Landkreisen und kreisfreien Städten) gibt es in Bayern?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Die Verteilung der Kindertageseinrichtungen in Bayern nach Altersgruppen sowie die Zahl der betreuten Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen auf Kreisebene sind aus nachfolgender Tabelle ersichtlich. Eine Zuordnung der Kinder zu den Einrichtungen ist leider nicht möglich, da auch in Einrichtungen mit Kindern im Alter von zwei bis acht Jahren und in Einrichtungen mit Kindern aller Altersstufen Kinder unter drei Jahren betreut werden. Ebenso wenig steht die Zahl der Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen ohne Tagespflege nach Altersjahren auf Kreisebene zur Verfügung.

Gebiet	Anzahl der Tageseinrichtungen					Kinder
	ins- gesamt	davon mit Kindern im Alter von ... bis unter ... Jahren				im Alter von ... bis unter ... Jahren
		0 - 3	2 - 8 (ohne Schul- kinder)	5 - 14 (nur Schul- kinder)	Kinder aller Alters- jahre	0 - 3
Ingolstadt	92	5	37	8	42	862
München, Landeshauptstadt	1 346	46	528	193	579	13 498
Rosenheim	39	1	15	4	19	365
Altötting	58	2	15	6	35	514
Berchtesgadener Land	56	2	28	5	21	322
Bad Tölz-Wolfratshausen	77	-	33	2	42	514
Dachau	112	7	46	11	48	997
Ebersberg	102	6	38	10	48	993
Eichstätt	90	5	52	4	29	586
Erding	84	1	25	5	53	794
Freising	119	3	53	17	46	995
Fürstenfeldbruck	156	2	64	19	71	1 529
Garmisch-Partenkirchen	51	1	20	6	24	334
Landsberg am Lech	74	2	22	2	48	581
Miesbach	61	4	21	5	31	567
Mühldorf a.Inn	60	-	16	3	41	525
München	289	15	95	44	135	3 150
Neuburg-Schrobenhausen	53	2	24	3	24	392
Pfaffenhofen a.d.Ilm	68	3	32	3	30	709
Rosenheim	149	3	53	7	86	1 218
Starnberg	130	4	58	16	52	931
Traunstein	94	1	42	4	47	649
Weilheim-Schongau	96	2	30	9	55	733
Oberbayern	3 456	117	1 347	386	1 606	31 758
Landshut	45	1	17	5	22	364
Passau	33	-	6	5	22	371
Straubing	34	-	14	11	9	165
Deggendorf	56	2	20	3	31	465
Freyung-Grafenau	43	-	14	-	29	343
Kelheim	69	3	42	3	21	492
Landshut	103	1	52	11	39	716
Passau	91	-	27	4	60	926
Regen	37	-	12	2	23	278
Rottal-Inn	58	1	17	2	38	567
Straubing-Bogen	47	-	11	1	35	456
Dingolfing-Landau	31	-	6	1	24	427
Niederbayern	647	8	238	48	353	5 570
Amberg	31	3	15	1	12	179
Regensburg	117	17	47	20	33	1 097
Weiden i.d.OPf.	30	7	15	6	2	179
Amberg-Sulzbach	61	1	20	1	39	509
Cham	63	1	23	-	39	586
Neumarkt i.d.OPf.	67	1	30	3	33	571
Neustadt a.d.Waldnaab	81	18	28	3	32	571
Regensburg	118	15	49	14	40	827
Schwandorf	79	2	35	6	36	602
Tirschenreuth	38	-	5	3	30	384
Oberpfalz	685	65	267	57	296	5 505

Gebiet	Anzahl der Tageseinrichtungen					Kinder
	ins- gesamt	davon mit Kindern im Alter von ... bis unter ... Jahren				im Alter von ... bis unter ... Jahren
		0 - 3	2 - 8 (ohne Schul- kinder)	5 - 14 (nur Schul- kinder)	Kinder aller Alters- jahre	0 - 3
Bamberg	49	7	13	5	24	490
Bayreuth	43	3	7	5	28	422
Coburg	26	1	5	1	19	373
Hof	26	1	4	4	17	285
Bamberg	98	16	22	5	55	1 196
Bayreuth	72	3	10	5	54	717
Coburg	50	1	2	2	45	784
Forchheim	75	2	25	6	42	804
Hof	88	17	18	11	42	629
Kronach	46	-	10	4	32	447
Kulmbach	52	-	7	6	39	471
Lichtenfels	49	3	13	9	24	495
Wunsiedel i.Fichtelgebirge	52	4	5	5	38	495
Oberfranken	726	58	141	68	459	7 608
Ansbach	30	3	10	2	15	250
Erlangen	124	26	45	22	31	1 044
Fürth	102	8	41	18	35	688
Nürnberg	454	34	162	95	163	3 125
Schwabach	21	1	11	1	8	129
Ansbach	110	1	19	5	85	1 417
Erlangen-Höchstadt	101	8	23	11	59	1 195
Fürth	84	3	30	11	40	731
Nürnberger Land	141	14	38	19	70	1 344
Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim	74	3	15	6	50	729
Roth	117	19	42	17	39	820
Weißenburg-Gunzenhausen	80	8	25	3	44	641
Mittelfranken	1 438	128	461	210	639	12 113
Aschaffenburg	39	6	11	2	20	489
Schweinfurt	31	-	9	4	18	305
Würzburg	82	10	22	11	39	803
Aschaffenburg	95	4	18	4	69	1 266
Bad Kissingen	75	-	8	4	63	699
Rhön-Grabfeld	76	1	12	5	58	686
Haßberge	61	1	14	1	45	608
Kitzingen	69	2	11	2	54	669
Miltenberg	68	3	19	1	45	964
Main-Spessart	91	-	16	1	74	993
Schweinfurt	85	-	19	2	64	889
Würzburg	111	7	15	8	81	1 486
Unterfranken	883	34	174	45	630	9 857

Gebiet	Anzahl der Tageseinrichtungen					Kinder
	ins- gesamt	davon mit Kindern im Alter von ... bis unter ... Jahren				im Alter von ... bis unter ... Jahren
		0 - 3	2 - 8 (ohne Schul- kinder)	5 - 14 (nur Schul- kinder)	Kinder aller Alters- jahre	0 - 3
Augsburg	183	15	42	28	98	1 463
Kaufbeuren	23	-	12	2	9	158
Kempton (Allgäu)	37	-	10	3	24	370
Memmingen	26	2	11	3	10	215
Aichach-Friedberg	90	4	30	7	49	696
Augsburg	149	7	47	15	80	1 333
Dillingen a.d.Donau	55	1	21	1	32	516
Günzburg	73	-	30	4	39	603
Neu-Ulm	119	19	56	7	37	859
Lindau (Bodensee)	51	3	20	2	26	408
Ostallgäu	87	1	34	4	48	549
Unterallgäu	85	-	26	2	57	615
Donau-Ries	97	1	32	3	61	816
Oberallgäu	79	3	29	1	46	681
Schwaben	1 154	56	400	82	616	9 282
Bayern	8 989	466	3 028	896	4 599	81 693

Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung (LfStAD), Stand: 01.03.2014

53. Abgeordnete **Verena Osgyan** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele weibliche alleinstehende und alleinerziehende Flüchtlinge aktuell in den bayerischen Gemeinschaftsunterkünften und Erstaufnahmeeinrichtungen untergebracht sind und wie die Staatsregierung eine von Männern getrennte Unterbringung dieser Frauen gewährleistet?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Tagesaktuell zum 21. Juli 2015 waren in bayerischen Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften insgesamt 3.213 alleinstehende Asylbewerberinnen untergebracht, von denen 1.061 alleinerziehend sind.

Die bayerischen Leitlinien zu Art, Größe und Ausstattung von Gemeinschaftsunterkünften ordnen eine geschlechterspezifische Trennung an.

In den bestehenden Erstaufnahmeeinrichtungen achten die Regierungen ebenfalls auf die besondere Schutzbedürftigkeit von Frauen. Wenn aufgrund der Situation der Bestandsgebäude eine feste Trennung nicht möglich ist, wird allein reisenden Frauen ein eigener Schlüssel ausgehändigt. In der Aufnahmeeinrichtung für Asylbewerber München gibt es etwa an mehreren Standorten für allein reisende Frauen reservierte Geschosse oder Flure inklusive abschließbarer Zimmer und getrennten, abschließbaren Sanitäranlagen.

Bei den geplanten neuen Erstaufnahmeeinrichtungen wird ein guter Mix aus größeren und kleineren Wohneinheiten (2 bis 4 Personenzimmer) geplant, so dass den Bedürfnissen von alleinstehenden Frauen und Kindern Rechnung getragen werden kann.

54. Abgeordneter
Hans-Ulrich Pfaffmann
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, welche konkreten bayerischen Behörden befinden sich aktuell mit Blick auf die Asylsituation in Bayern im „Katastrophenmodus“, wie es der Staatsminister der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Dr. Markus Söder, formuliert hat, wie stellt sich dieser „Katastrophenmodus“ im Konkreten dar, mit welchen konkreten Mitteln begegnet die Staatsregierung dieser beschriebenen Katastrophe im eigenen Verantwortungsbe-
reich?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Alle in Bayern am Asylverfahren beteiligten Stellen und Behörden arbeiten bis an die Grenze ihrer Belastbarkeit, um die dramatisch hohen Zugangszahlen von asylsuchenden Menschen zu bewältigen. Dies gelingt bisher vor allem durch den hohen persönlichen Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Regierungen, Landratsämtern, Städten und Gemeinden, Ministerien, Sozialverbänden und durch den Einsatz sehr vieler sozial engagierter Menschen in Bayern. Dies zeigt, dass sich Bayern dieser Herausforderung gemeinschaftlich annimmt. Natürlich kann man bei dieser enormen Arbeitsbelastung nicht mehr von einem „normalen“ Verwaltungshandeln sprechen. Mit Begriffen wie „Katastrophenmodus“ werden plakativ die Gesamtsituation und die Herausforderungen beschrieben, in der sich die gesamte Asylverwaltung angesichts der starken Zuwanderung befindet. Es ist daher notwendig, auf die sehr dramatische Entwicklung politisch entsprechend zu reagieren. Hierzu wird auf die Beschlüsse des Ministerrats vom 20. Juli 2015 verwiesen, in denen der Freistaat neben weiteren Ausweitungen der finanziellen und personellen Mittel auch Maßnahmen beschlossen hat, um den Zugang noch effizienter zu bewältigen. Neben Bayern sind vor allem der Bund und die Europäische Union gefordert, wirksame Maßnahmen zu treffen.

55. Abgeordnete
Claudia Stamm
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Nachdem die Staatsregierung stets betont, die kommunale Ebene bekomme jede Unterstützung bei der Unterbringung von Flüchtlingen, frage ich die Staatsregierung, wie weit die Gespräche mit dem Bund über eine Teilnutzung des Geländes des Bundesnachrichtendienstes in Pullach gediehen sind, ob die Staatsregierung vorsieht, die Immobilie bzw. das Grundstück in Brunthal, Sauerlacher Str. 4 -10, für die Unterbringung von Asylbewerberinnen und -bewerbern zur Verfügung zu stellen, und ob die Bayerische Schlösser- und Seenverwaltung inzwischen ihre Einwilligung für eine Unterkunft bezüglich der Liegenschaft in Oberschleißheim, Bahnhofstr. 6 gegeben hat?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Die Gespräche mit dem Bundesnachrichtendienst dauern noch an, da bei jeder Teilnutzung einer Liegenschaft des Bundesnachrichtendienstes in Pullach entsprechende Sicherheitseinstufungen zu bedenken sind.

Hinsichtlich des Grundstücks in Bahnhofstraße 6, Oberschleißheim steht das Landratsamt München derzeit mit der Bayerischen Schlösser- und Seenverwaltung erneut in Verhandlungen. Es wurde bisher ein Teilgrundstück zur Nutzung in Aussicht gestellt, die Verhandlungen werden mit dem Ziel geführt, das Grundstück möglichst optimiert auslasten zu können.

Beim Grundstück Sauerlacher Straße 4-10 in Brunnthal wird eine Nutzung vom Landratsamt München derzeit nicht weiterverfolgt.

56. Abgeordnete **Angelika Weikert** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie verteilen sich die Asylbewerberinnen und -bewerber in Bayern aktuell (prozentual) auf die verschiedenen Regierungsbezirke (gemeint sind nicht die theoretischen Verteilungsquoten, sondern die derzeitige Praxis)?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Vorab sei darauf hingewiesen, dass alle Asylbewerberinnen und -bewerber, die nicht oder nicht mehr verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, auf die Regierungsbezirke zu verteilen sind. Dies ergibt sich aus § 6 Asyldurchführungsverordnung (DVAsyl), der in seinem Absatz 2 auch eine konkrete prozentuale Verteilung vorsieht:

Oberbayern	33,9 Prozent,
Niederbayern	9,6 Prozent,
Oberpfalz	8,8 Prozent,
Oberfranken	8,9 Prozent,
Mittelfranken	13,5 Prozent,
Unterfranken	10,8 Prozent,
Schwaben	14,5 Prozent.

Von dieser Verteilung kann um bis zu 10 Prozent abgewichen werden, wenn dies zur ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Unterbringung oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist. Selbstverständlich sind in der Praxis diese Quoten immer wieder Schwankungen unterworfen, sodass es in den einzelnen Regierungsbezirken zur Über- bzw. Unterdeckung kommen kann.

Die Vorhaltung einer durchgängig aktuellen Statistik ist aufgrund des damit verbundenen Verwaltungsaufwands nicht möglich. Die letzte Statistik datiert vom 31. Mai 2015. Allgemein ist festzustellen, dass sich die konkreten Gewichtungen zwischen den Regierungsbezirken regelmäßig in kurzen Zeitabständen verschieben können.

Oberbayern	19.633 Personen (28,7 Prozent),
Niederbayern	2.028 Personen (11,7Prozent),
Oberpfalz	5.891 Personen (8,6 Prozent),
Oberfranken	5.911 Personen (8,6 Prozent),
Mittelfranken	11.425 Personen (16,7 Prozent),
Unterfranken	7.365 Personen (10,7 Prozent),
Schwaben	10.166 Personen (14,8 Prozent).